

JÜRGEN DENDORFER

Das Wormser Konkordat

Ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung?

Das Wormser Konkordat – ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung?

Als Friedrich Barbarossa im Jahr 1154 zur Kaiserkrönung nach Rom zog, schlug er sein Lager bei Roncaglia auf: »Es ist nämlich eine *consuetudo* der Könige der Franken, die auch Könige der Deutschen heißen, auf diesen Feldern Aufenthalt zu nehmen, wenn sie zum Empfang der Krone des römischen Reiches ein Heer aufgebracht haben«, so weiß Otto von Freising in seinen *Gesta Friderici*¹. Er fährt fort mit der Schilderung eines bemerkenswerten Rituals, das immer an diesem Ort stattfindet. Hier werde an einen Pfahl ein Schild gehängt und ein Herold fordere Ritter, die Lehen (*feoda*) innehaben, auf, in der nächsten Nacht beim König Wache zu halten. Wer nun bei dieser Nachtwache fehle und auch nach wiederholter Ladung am nächsten Tag nicht erscheine, dem werden seine Lehen abgesprochen. Und dies gelte, wie Otto von Freising berichtet, nicht nur für die Lehen der Laienfürsten (*laicorum feoda*), sondern auch für die Regalien, die der König den Bischöfen verliehen hat².

Eindeutig, ohne großen Interpretationsspielraum zuzulassen, belegt diese Stelle lehnrechtliche Vorstellungen von den Bindungen weltlicher und geistlicher Fürsten an den König. Die Terminologie könnte klarer nicht sein: Lehen werden als *feoda* bezeichnet; sie verpflichten zur Heerfahrt; wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, können sie entzogen werden. Seit jeher hat dieser Abschnitt im zweiten Buch der *Gesta Friderici* Beachtung in der Forschung zum Lehnswesen des 12. Jahrhunderts gefunden. Von Julius Ficker über Heinrich Mitteis bis hin zu Forschern im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts galt und gilt er als Beleg für die

1 Ottonis et Rahewini *Gesta Friderici I. Imperatoris* c. II, 12, ed. GEORG WAITZ/BERNHARD VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. 46), Hannover/Leipzig 1912, S. 113: *Inde castra movens, in campo Roncaliae super Padum, non longe a Placentia, mense Novembrio resedit. Est autem consuetudinis regum Francorum, qui et Teutonicorum, ut quotienscumque ad sumendam Romani imperii coronam militem ad transalpizandum coegerint, in predicto campo mansionem faciant.* Vgl. Otto von Freising, *Gesta Friderici seu rectius Cronica*, ed. FRANZ-JOSEF SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 17), Darmstadt 1965, S. 304/305 mit Übersetzung. Zum Ereignis vgl. FERDINAND OPLL, *Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152 (1122)–1190*, Lieferung 1 (Regesta Imperii IV, 2/1), Wien/Köln/Graz 1980, Nr. 253.

2 Otto von Freising, *Gesta Friderici* (wie Anm. 1), c. II, 12 S. 114: *Hunc morem principe secuto, non solum laicorum feoda, sed et quorundam episcoporum, id est Hartwici Bremensis et Ulrici Halberstadensis, regalia personis tantum, quia nec personis, sed aecclesiis perpetualiter a principibus tradita sunt, abiudicata fuere.*

lehnrechtliche Bindung geistlicher und weltlicher Großer an den König und damit für die Bedeutung des Lehnswesens als Verfassungselement des Reiches³.

Doch ganz ohne Fragezeichen werden wir Ottos Bericht nicht folgen können. Schon die Suggestion, es handle sich bei diesem Ritual um eine alte, bis auf die fränkischen Könige zurückgehende Gewohnheit, lässt aufhorchen. Wie so häufig dürfte dieses »alte gute Recht« eine Neuschöpfung der eigenen Gegenwart und somit der frühen Stauferzeit sein⁴. Bemühungen zur Durchsetzung einer lehnrechtlich legitimierten Heerfahrtsverpflichtung sind gerade in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas immer wieder zu greifen. Noch 1154 erlässt Friedrich Barbarossa in Roncaglia ein erstes Lehngesetz, dessen letzter Abschnitt nicht nur für Italien, sondern auch für Deutschland (*Alamania*) gelten sollte, und in dem Säumigkeit beim Romzug ebenfalls mit Lehnsentzug bestraft wird⁵. 1158, im zweiten Lehngesetz von Roncaglia, wird die entsprechende Verfügung wiederholt und präzisiert⁶. Finden wir davon einen Reflex im Inselkloster Reichenau, wenn die wenig später, um 1160, auf den Namen Karls des Großen gefälschte *Constitutio de expeditione Romana* auf ähnliche Weise von einer lehnrechtlich begründeten Pflicht der Fürsten und ihrer Vasallen zur Romfahrt

3 Die Stelle ist ein wichtiger Beleg für die »Heerfahrtspflicht« geistlicher und weltlicher Fürsten bei der Romfahrt der deutschen Könige, vgl. JULIUS FICKER, *Vom Heerschilde*. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, Innsbruck 1862, S. 67; DERS., *Vom Reichsfürstenstande*. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, Bd. 2/1, hg. und bearb. von PAUL PUNTSCHART, Innsbruck 1910, S. 322 f.; HEINRICH MITTELS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, S. 598; PETER CLASSEN, *Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte*, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hg. von JOSEF FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 17), Sigmaringen 1973, S. 411–460, hier S. 436 f.

4 Zusammenfassend zur rechtsgeschichtlichen Diskussion über das »alte und gute Recht« (mit älterer Literatur) DIETMAR WILLOWEIT, *Vom alten guten Recht*. Normensuche zwischen Erfahrungswissen und Ursprungslegenden, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs 1997 (1998)*, S. 23–52, sowie JÜRGEN WEITZEL, *Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Herkommen*, in: *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, hg. von DIETMAR WILLOWEIT unter Mitarbeit von ELISABETH MÜLLER-LUCKNER (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 45), München 2000, S. 137–152.

5 D F I. 91: *Firmiter etiam statuimus tam in Italia quam in Alamannia, ut, quicumque indicta publice expeditione Romana ad suscipiendam imperii coronam vocatus a domino suo in eadem expeditione spatio competenti temere seruire supersederit, feudum, quod ab episcopo vel ab alio domino habuerit, amittat et dominus feudi in usus suos illud redigendi omnimodis liberam habeat facultatem*. Zu Roncaglia nun grundlegend: *Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto*/Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht, hg. von GERHARD DILCHER/DIEGO QUAGLIONI (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 19), Bologna/Berlin 2006.

6 D F I. 242.

ausgeht⁷? Mit der angeblichen *consuetudo* der fränkischen Könige versuchten Barbarossa und sein Hof, eine zwingende Begründung für die Beteiligung an den Italienzügen zu gewinnen. Das Lehnrecht dürfte dabei ein Argument unter andern gewesen sein und kein allgemein anerkanntes Verfassungsprinzip, als das es die ältere Forschung gerne ansah. Dafür spricht auch das Ergebnis des Aktes von Roncaglia: Nur Erzbischof Hartwig von Bremen und Bischof Ulrich von Halberstadt verloren ihre Regalien. Sie beide waren in langjährigen Konflikten ausgewiesene Gegner Herzog Heinrichs des Löwen, der zu den wichtigsten Helfern Barbarossas in dessen ersten Jahren gehörte⁸. Allein gegen sie kamen lehnrechtliche Argumente zum Tragen, was die Intentionalität und damit die begrenzte Reichweite dieser Vorstellung zeigt. Denn auf dem ersten Italienzug fehlten nicht nur die beiden sächsischen Bischöfe; nur ein kleines Kontingent, das vor allem Heinrich der Löwe gestellt hatte, war Barbarossa gefolgt⁹. Alle anderen Abwesenden verloren ihre Lehen oder Regalien aber nicht.

Wenn die ältere Forschung betonte, dass in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lehnrechtliche Vorstellungen weitere Kreise zu ziehen begannen und sie zum Schlüssel für die Deutung wichtiger Ereignisse dieses Zeitraums werden, dann wird man ihr somit unter Vorbehalt zustimmen können¹⁰. Unter Barbarossa trat das Lehnswesen zunehmend als eine hierarchische, auf den Hof ausgerichtete Ordnungsvorstellung hervor; es wurde mehr und mehr zum königlichen Argument in politischen Konflikten. Zu differenzieren wird diese Position aber im Hinblick auf die legitimierenden Kontinuitätsfiktionen der frühen Stauferzeit sein. Traditionen einer lehnrechtlich begründeten Heerfahrtspflicht, die bis in die Karolingerzeit zurückreichen, lassen sich nicht nachweisen. Vor 1154 finden sich im Reich nördlich der Alpen keine Quellen, die einen ähnlichen expliziten Bezug

7 MGH Const. 1, ed. LUDWIG WEILAND, Hannover 1893, Nr. 447 S. 661 ff.: *Karoli magni constitutio de expeditione Romana*. In dieser ist die Anwesenheit der Vasallen auf den Feldern von Roncaglia ebenfalls entscheidend; ein unerlaubtes Fehlen führt wie bei Otto von Freising zum Entzug der Lehen. Dazu zusammenfassend, mit älterer Literatur: GERHARD THEUERKAUF, *Constitutio de expeditione Romana*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, 2008, Sp. 891 f.

8 JOACHIM EHLERS, *Heinrich der Löwe. Eine Biographie*, München 2008, S. 78–100; zu den Hintergründen der Auseinandersetzung mit Ebf. Hartwig von Bremen S. 67–70, zu denen mit Ulrich von Halberstadt S. 132 f.

9 Zur Teilnahme am ersten Italienzug vgl. GÜNTER GATTERMANN, *Die deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt. Studien zur Reichskriegsverfassung der Stauferzeit*, Diss. masch. Frankfurt 1956, S. 56–60; JAN-PETER STÖCKEL, *Die königliche Heerfahrtspraxis der frühen Stauferzeit (1125 bis 1190) – dargestellt anhand der Anteilnahme des deutschen Hochadels unter Lothar III., Konrad III. und Friedrich I. Barbarossa*, 3 Teile, Diss. masch. Berlin 1993, S. 204–218, dem allerdings in seinen spekulativen Schlussfolgerungen über die Größe des Heeres nicht zu folgen ist; jüngst dazu EHLERS, *Heinrich der Löwe* (wie Anm. 8), S. 88 f.

10 Die ältere Lehre zusammenfassend, mit neuen Akzenten: GERHARD DILCHER, *Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo* (Settimane di studio 47), Spoleto 2000, S. 263–303, hier S. 288–299.

zwischen königlicher Lehensvergabe an die geistlichen und weltlichen Großen und deren Verpflichtung zur Romfahrt herstellen¹¹.

Die rechtlich präzise Begrifflichkeit der geschilderten Szene bei Otto von Freising lässt aufhorchen. Möglicherweise zum ersten Mal dürfte davon die Rede sein, dass die weltlichen Fürsten *feoda* und nicht nur *beneficia* vom König halten¹². Für die weltlichen Herrschaftsrechte der Bischöfe verwendet Otto ferner den verstärkt seit dem Ende des Investiturstreits und der im Wormser Konkordat gefundenen Lösung verwendeten Fachausdruck der Regalien¹³. Beide, die Lehen der weltlichen und die *regalia* der geistlichen Fürsten, verpflichten gleichermaßen zu Königsdienst und Heerfahrt. Die Formen und Begrifflichkeiten des Lehnrechts waren gerade zu dieser Zeit einem Diskussions- und Differenzierungsprozess unterzogen, den wir etwa in den Lehnsgesetzen von Roncaglia oder den entstehenden Kompilationen der *Libri feudorum* greifen können. Ob die rechtlichen Vorstellungen, die in der von Otto von Freising referierten Szene anklingen, eine Neuschöpfung der frühen Stauferzeit waren, oder ob sie auf älteren Formen beruhten, wäre deshalb ebenfalls zu hinterfragen.

Das soll in diesem Beitrag für einen Aspekt geschehen, der bisher als weitgehend unstrittig gilt: die Gleichsetzung der *feoda* der weltlichen und der *regalia* der geistlichen Großen. Seit dem Wormser Konkordat seien die Reichsbischöfe und -äbte ähnlich wie die weltlichen Fürsten als Vasallen des Königs in die lehnrechtlich zu verstehende Verfassung des Reiches integriert worden. Die königliche Szepterinvestitur mit den Regalien führte zur »Feudalisierung der Reichskirche« (Peter Classen). In der langfristigen Entwicklung wird dem, zumindest als Anspruch, nicht zu widersprechen sein, wie das aus Otto von Freising angeführte Beispiel zeigt. Doch bleiben für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts Fragen offen. Denn nach derzeitigem Forschungsstand ist das Wormser

11 Lehrreich ernüchternd ist eine Durchsicht der klassischen Darstellungen zum hochmittelalterlichen Lehnswesen: FICKER, Reichsfürstenstand (wie Anm. 3), S. 322–333; MITTEIS, Lehnrecht (wie Anm. 3), S. 597 f., zu der seit den Staufern lehnrechtlich verstandenen Verpflichtung der Reichsfürsten zur »Romfahrt«.

12 Zum Begriff um 1157 vgl. WALTER HEINEMEYER, »beneficium – non feudum sed bonum factum«. Der Streit auf dem Reichstag zu Besançon 1157, in: Archiv für Diplomatik 15, 1969, S. 155–236, hier S. 197–220.

13 Zur Diskussion um den Regalienbegriff, der zumindest in diesem Punkt nicht umstritten ist, vgl. IRENE OTT, Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 35, 1948, S. 234–304, hier S. 257 f.; JOHANNES FRIED, Der Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 29, 1973, S. 450–528, hier S. 472; ferner UTA-RENATE BLUMENTHAL, *Patrimonia* and *Regalia* in 1111, in: Law, Church, and Society. Essays in Honor of Stephan Kuttner, Philadelphia 1977, S. 9–20; zusammenfassend CLAUDIA MÄRTL, »Res ecclesiae«, »beneficia ecclesiastica« und Regalien im Investiturstreit, in: Chiesa e mondo feudale nei secoli X–XII. Atti della dodicesima Settimana internazionale di studio Mendola, 24–28 agosto 1992 (Miscellanea del Centro di studi medioevali 14), Milano 1995, S. 451–470, hier S. 468 ff.

Konkordat nicht nur im Rückblick ein Wendepunkt in der feudalen Einbindung der Bischöfe; vielmehr sei die lehnrechtliche Anbindung der Bischöfe an den König schon in den Verhandlungen am Ende des Investiturstreits erörtert worden. Das Lehnswesen würde demnach zum Denk- und Handlungshorizont der Diskutierenden gehören. Ließe sich diese Sicht bestätigen, dann wäre die im Wormser Konkordat gefundene Lösung ein früher Beleg für die Bedeutung lehnrechtlichen Denkens schon am Beginn des 12. Jahrhunderts. Sie verdient deshalb im Rahmen dieses Bandes besondere Aufmerksamkeit.

1. Ein Lehnsnexus zwischen König und Episkopat am Beginn des 12. Jahrhunderts?

Schon Heinrich Mitteis wertete in seiner Synthese »Der Staat des hohen Mittelalters« im Jahr 1940 das Wormser Konkordat auf folgende Weise: »Die Investitur konnte nach dem ganzen feudalen Denken der Zeit nichts anderes bedeuten als die Belehnung mit den Regalien; die Bischöfe sind also jetzt Reichsvasallen ... Sie stehen in einer Linie mit den weltlichen Kronvasallen und verwachsen immer mehr mit ihnen zu einer Interessengemeinschaft«¹⁴. Mitteis' »Staat des hohen Mittelalters« war gleichsam der Versuch, seine systematische Untersuchung »Lehnrecht und Staatsgewalt« in eine verfassungsgeschichtliche Meistererzählung umzusetzen. Beide Werke könnten wir heute getrost übergehen, hätten sie nicht in ihren Grundannahmen unsere Sicht auf die Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts geprägt. Die These von der Feudalisierung der Reichsverfassung durch das Wormser Konkordat gehört noch heute zum kaum mehr hinterfragten Handbuchwissen¹⁵. Maßgeblich war dafür ein auf Mitteis' These aufrunder Aufsatz von Peter Classen¹⁶, der durch eine Untersuchung Monika Minningers ergänzt wurde¹⁷. Ihren Ursprung hat diese Wertung aber in der weitausgreifenden rechtsgeschichtlichen Thesenbildung Heinrich Mitteis'. Es ist wichtig, sich die forschungsgeschichtliche Genese dieser Frage zu vergegenwärtigen. Denn wenn Mitteis im Lehnswesen das *Movens* der

14 HEINRICH MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*, Weimar 41953, S. 200–203, das Zitat S. 203.

15 Vgl. noch jüngst EGON BOSHOFF, *Europa im 12. Jahrhundert. Auf dem Weg in die Moderne*, Stuttgart 2007, S. 11–16, zum »Wormser Konkordat im europäischen Rahmen«, hier vor allem S. 12: »Das Verhältnis zwischen Episkopat, Reichsäbten und König wurde nun lehnrechtlich interpretiert. Ein wesentlicher Aspekt des Konkordates war daher auch die Feudalisierung der Reichskirche«.

16 CLASSEN, *Wormser Konkordat* (wie Anm. 3).

17 MONIKA MINNINGER, *Von Clermont zum Wormser Konkordat (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta imperii 2)*, Köln/Wien 1978.

staatlichen Entwicklung erkennen will, dann bedingt diese Perspektive der Meisterzählung gleichsam zwangsläufig das Hervorheben sinnstiftender Kontinuitätselemente in den Formen oder »Instituten« des Lehnswesens, die sich nur graduell verändert hätten, und diese Sichtweise führt ebenso dazu, dass widerständige und alternative Deutungsmöglichkeiten ausgeblendet werden. Vor diesem forschungsgeschichtlichen Hintergrund stellt sich noch dringlicher die Frage, ob die im Wormser Konkordat gefundene Lösung für die Zeitgenossen wirklich eine lehnrechtliche Bindung der Bischöfe an den König bedeutete.

Folgen wir den Ausführungen Peter Classens in seinem magistralen Aufsatz von 1973 »Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte«, dann könnten wir diese Frage uneingeschränkt mit »Ja« beantworten. Erst Classens Wortmeldung führte dazu, dass das mitteis'sche Theorem bis in die Gegenwart als Forschungsstand gelten darf; seine Position ist deshalb knapp zu skizzieren. Peter Classen geht von den Ereignissen des kurzen englischen Investiturstreits aus, der durch die Verweigerung des *hominium*, des Handgangs, durch Anselm von Canterbury gegenüber seinem König ausgelöst wurde. Im Normannenreich sei das *hominium*, gedeutet als Indikator der lehnrechtlichen Unterordnung der Bischöfe gegenüber dem König, ein wesentlicher Punkt der Auseinandersetzung gewesen¹⁸. Ein Verbot für Kleriker, Laien das *hominium* zu leisten, hatte schon eine Synode Papst Urbans II. dekretiert; Paschalis II. bestätigte das Verbot in einem Brief an Anselm von Canterbury¹⁹. Nach Classen sei die Lehnshuldigung der Bischöfe in der Endphase des Investiturstreits auch im Reich erörtert worden. Dafür spreche zum einen, dass 1107 und 1109 Quellen über Verhandlungen zwischen königlichen Gesandtschaften und dem Papst beziehungsweise seinen Legationen das *hominium* als Punkt der Auseinandersetzung erwähnen²⁰. Auch wenn zu den Ereignissen von 1111 und 1119 die lehnrechtliche Bindung nicht explizit erwähnt werde, so gebe es doch immer wieder Hinweise darauf, dass dieses Thema diskutiert worden sei²¹. Im Wormser Konkordat schließlich habe man mit einer verschleiernnden Formulierung dem König das *hominium* und den Treueid der Bischöfe nach der königlichen Investitur mit den Regalien zugestanden²². Die Investitur mit den Regalien durch das Szepter, Handgang und Eid der Bischöfe bedeuten dann – ganz analog zu den Lehen der weltlichen Fürsten – die Einbindung der Bischöfe in eine feudal verstandene Reichsverfassung. Dafür spreche auch, dass das Bezugsverhältnis der Bischöfe zum König nur wenig später schon auf diese Weise gesehen

18 CLASSEN, Wormser Konkordat (wie Anm. 3), S. 417 f.

19 Ebd. S. 419.

20 Ebd. S. 420 f.

21 Ebd. S. 421 f.

22 Ebd. S. 422.

wurde²³. Ohne Zweifel aber habe Friedrich Barbarossa »das Lehnrecht mit aller Schärfe und allen Konsequenzen zur Grundlage seiner Kirchenherrschaft gemacht«²⁴.

Die Stringenz der Argumentation Classens vermag noch heute zu überzeugen. Vor allem gilt dies aber für die lehnrechtliche Deutung des Verhältnisses der Bischöfe zum König nach der im Wormser Konkordat gefundenen Einigung. Schwächer hingegen ist die Argumentationskette für die ersten beiden Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts. Die vereinzelten Erwähnungen des *hominium* von 1107 und 1109, zum Teil in deutlich späteren Quellen, die in Frankreich beziehungsweise im äußersten Westen des Reichs entstanden, tragen diese Deutung kaum. In den nicht weniger gut dokumentierten Etappen der Auseinandersetzung von 1111 und 1119 finden sich keine Hinweise auf diesen Verhandlungsgegenstand und der vorgebliche Beleg für eine Erwähnung im Wormser Konkordat, der Gewählte leiste dem König nach der Szepterinvestitur das, was er ihm aufgrund dieser – der Regalien – leisten müsse²⁵, bezieht sich schlüssiger auf den Königsdienst der Bischöfe und weniger auf *hominium* und Lehnseid²⁶.

Wenige Jahre nach Classen hat Monika Minninger jedoch in ihrer Dissertation versucht, im Lehnsnexus zwischen König und Episkopat ein zentrales Thema der

23 Ebd. S. 422–425.

24 Ebd. S. 436.

25 Der Text des Calixtinum des »Wormser Konkordats« im Zusammenhang: MGH Const. 1 (wie Anm. 7), Nr. 108 S. 160 f., hier S. 161: *Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat; exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur.*

26 Vgl. BEATE SCHILLING, Guido von Vienne – Papst Calixt II. (MGH Schriften 45), Hannover 1998, S. 512–517, hier S. 515 zusammenfassend zur Bedeutung der Formulierung *quae ex his iure debet, faciat*: »Daß sich hinter dieser umständlich klingenden Formel nicht nur die Erfüllung des Reichsdienstes, das *servitium regis*, sondern die Leistung von Mannschaft und Lehnseid, das *hominium*, verbirgt, wird mittlerweile allgemein akzeptiert«, mit Hinweis auf MINNINGER, Clermont (wie Anm. 17), S. 192–206, die diese Frage ausführlich behandelt, und PAUL MILLOTAT, Transpersonale Staatsvorstellungen in den Beziehungen zwischen Kirchen und Königtum der ausgehenden Salierzeit (Historische Forschungen 25), Rheinfelden u. a. 1989, S. 313 ff., der jedoch in ihr mit einem Großteil der älteren Forschung den Hinweis auf das *servitium regis* der Bischöfe sieht. Die Deutung dieser Passage im lehnrechtlichen Sinne wäre auch dann sehr gezwungen, wenn man annimmt, dass die Diskussion um das *hominium* der Bischöfe im Reich vor dem Wormser Konkordat eine Rolle spielte – wofür es kaum Anhaltspunkte gibt. Auch konträre Forschungspositionen referiert MINNINGER, Clermont (wie Anm. 17), S. 193: »Im Kern geht es um die Frage, ob man bereits im Wormser Konkordat bewusst die volle Einbeziehung der Reichskirche ins Lehnrecht vorsah, oder ob seine Bestimmungen zum Ausgangspunkt eines allmählichen Feudalisierungsprozesses wurden«. Eine »volle Einbeziehung der Reichskirche ins Lehnrecht« können die vagen Formulierungen des Calixtinum aber nicht belegen. Die von Minninger dann angeführten »Parallelstellen« stützen diese These ebenfalls nicht ausreichend. Sie sind entweder zu unpräzise oder allenfalls Belege für eine spätere lehnrechtliche Interpretation des Wormser Konkordats.

Verhandlungen zwischen König und Papst am Ende des Investiturstreits zu erkennen²⁷. Eine Auseinandersetzung mit den Thesen dieser Arbeit kann hier nicht geführt werden. Auf ihre fachlichen Mängel wurde bereits früh hingewiesen²⁸, doch fand ihre Grundthese, die sich so stimmig an die Ausführungen von Classen anschloss, keinen Widerspruch²⁹. Ihre Erörterungen jedoch tragen diese These nicht. Ihre Schlussfolgerung steht und fällt mit der Vorannahme, dass »feudales Denken« die Beziehungen von König und Bischof schon lange vor 1122 erfasst habe, da diese Deutung nach 1122 überliefert sei. Auf dieser Grundlage werden die wenigen Zeugnisse gepresst und zeitlich später einzuordnende, in Randzonen des Reichs oder von an den Verhandlungen völlig unbeteiligten Autoren verfasste Texte herangezogen; geradezu entlarvend spricht die Autorin immer wieder vom vereinbarten Stillschweigen, von Verschleierungstaktiken oder von bewusst im Unklaren gelassenen Formulierungen, die dazu führten, dass von Lehen, Handgang oder Treueid in den einschlägigen Quellen nicht die Rede sei³⁰. Im Licht der Debatte um das Lehnswesen seit Susan Reynolds sind diese Ausführungen nicht dazu angetan, das Vertrauen in die These über die lehnrechtliche Einbindung der Bischöfe zu stärken. Vielmehr weckt die Lektüre von Minningers Werk sogar Zweifel an den Ausführungen von Classen, da sie von denselben Quellenstellen ausgeht und durch ihre argumentativen Schwächen unbeabsichtigt auch Lücken in seiner Gedankenführung offenbart.

27 MINNINGER, Clermont (wie Anm. 17).

28 Vgl. die Rezension von RUDOLF SCHIEFFER, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 35, 1979, S. 639 f.; ferner aus rechtsgeschichtlicher Sicht FRIEDRICH MERZBACHER, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 97, 1980, S. 334 ff.

29 Die These von Minninger prägt vielmehr bis in die Gegenwart die Einschätzung, die Mannschaftsleistung sei in den Wormser Texten behandelt worden. Vgl. nur die maßgeblichen Aufsätze zu den Vertragsverhandlungen von Claudia Zey und Beate Schilling. BEATE SCHILLING, Ist das Wormser Konkordat überhaupt nicht geschlossen worden? Ein Beitrag zur hochmittelalterlichen Vertragstechnik, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 58, 2002, S. 123–191, geht davon aus, dass der Papst unmittelbar vor den Wormser Verhandlungen nach englischem Vorbild »damit rechnete, die Regalienleihe und das bischöfliche *hominium* konzederieren zu müssen« (S. 131); zu Recht etwas vorsichtiger CLAUDIA ZEY, Der Romzugsplan Heinrichs V. 1122/23. Neue Überlegungen zum Abschluß des Wormser Konkordats, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 56, 2000, S. 447–504, hier S. 467: »Einen gleichfalls strittigen Punkt stellte die Mannschaftsleistung dar. Sie fand in umständlichen Formulierungen nur eine ungenügende Regelung«.

30 Vgl. etwa die Erklärungen für das Fehlen des *hominium* bei den Verhandlungen im Umfeld des Wormser Konkordats. Zu den Deutungen der Chronisten im Reich wird etwa angeführt, »reichsitalische, französische, lothringische, irische und angelsächsische Autoren« des Zeitalters hätten »Inhalt und Hintergründe der deutsch-römischen Verhandlungen von 1106 bis 1122 offensichtlich besser überschaut«; MINNINGER, Clermont (wie Anm. 17), S. 3. Aus der kaum so lesbaren Andeutung im Calixtinum des Wormser Konkordats – *quae ex iure tibi debet* – schließt sie: »Im Wormser Konkordat [wurde] das *Hominium* – verschleiert – zum Formalakt erhoben, der die Übernahme einer lehnrechtlich verstandenen Leistungspflicht künftig sichtbar demonstrieren sollte, wie die Szepterinvestitur die Belehnung mit den Regalien bekundete« (S. 62).

Es wird deutlich, dass Mitteis, Classen und Minninger gewisse Vorannahmen teilen, die dazu führen, dass das Wormser Konkordat auf der Grundlage spärlicher Zeugnisse über eine lehnrechtliche Bindung der Bischöfe an den König als Eckpfeiler einer feudalisierten Reichskirche verstanden werden konnte. Erstens ergänzen für alle drei Autoren westeuropäische beziehungsweise italienische Quellen die weitaus spärlicheren Nachrichten im Kerngebiet des Reiches nördlich der Alpen. In der allgemeinen Diskussion um das hochmittelalterliche Lehnswesen wurde von den auf spezifisch italienische Herausforderungen reagierenden Lehnsgesetzen Konrads II., Lothars III. und Friedrichs I. auf die Verhältnisse im Reich zurückgeschlossen. In der lehnrechtlichen Deutung des Wormser Konkordats bilden nun die Nachrichten über die englischen Auseinandersetzungen um das *hominium* der Bischöfe den verzerrenden Rahmen für die Einordnung einer im Reich mit ganz anderen Schwerpunkten geführten Debatte. Methodisch ergibt sich daraus das Postulat, deutlich zwischen den englischen und französischen Vorgängen und den unter ihrem Einfluss stehenden, im äußersten Westen des Reiches entstandenen Texten einerseits und den im rechtsrheinischen Reich überlieferten Zeugnissen andererseits zu unterscheiden.

Zweitens gehen Mitteis, Classen und Minninger wie selbstverständlich von den ausgebildeten lehnrechtlichen Formen aus, wie wir sie im einleitenden Beispiel 1154 am Beginn der Regierungszeit Friedrich Barbarossas beobachten konnten. Das Auftreten auch nur einzelner lehnrechtlicher Elemente – eines Lehens, der Investitur, des Handgangs oder des *servitium regis* als Dienstleistung der Bischöfe – genügt, um das ganze Konstrukt im Sinne von Ganshof und Mitteis zu evozieren. Das in diesen Klassikern zur Geschichte des Lehnswesens jedoch so geschlossen erscheinende Bild lehnrechtlicher Institute hält nur selten einem konzentrierten Blick auf die Quellen eines Zeitabschnitts stand. Nach Susan Reynolds und nachfolgenden differenzierenden Wortmeldungen in der Forschung werden wir vorsichtiger sein, den Kausalnexus von Lehen und Vasallität mehr zu postulieren als zu belegen oder jede Investitur, jeden Handgang und jedes erwähnte *beneficium* als Ausdruck eines vasallitischen Verhältnisses mit all seinen Implikationen zu deuten; dafür weist das einst geschlossene rechtsgeschichtliche Lehrgebäude zu viele Risse auf.

Und drittens schränkt bei allen drei Autoren diese Vorannahme der Existenz des »Lehnswesens« in seiner ausgebildeten Form den möglichen Interpretationsrahmen einzelner Stellen rasch auf die lehnrechtliche Deutung ein. Es ist eben nicht so, dass die Investitur der Bischöfe, wie wir am Beginn dieses Abschnitts Heinrich Mitteis zitiert haben, »nach dem ganzen feudalen Denken der Zeit« nichts anderes bedeuten konnte »als die Belehnung«; vielmehr müsste nach den Diskussionen des Investiturstreits diese Verengung eigentlich überraschen. Ähnliches ließe sich für den Treueid der Bischöfe gegenüber dem

König und für andere Komponenten der Bischofseinsetzung zeigen. Die vasallitische Interpretation dieser durch ihren rituellen Charakter an sich mehrdeutigen Vorgänge überzeugt zumeist allein aus der Retrospektive des endenden 12. Jahrhunderts. Inwieweit die offeneren Verhältnisse am Beginn dieses Jahrhunderts andere Deutungen zulassen, wird erst erkennbar, wenn die lehnrechtliche Interpretation nicht *a priori* gesetzt wird.

2. Alternativen zur lehnrechtlichen Deutung

Mit einem auf diese Weise geschärften methodischen Bewusstsein sind nun die Schlüsselstellen der einschlägigen Quellen neu zu lesen und auf andere alternative Deutungsmöglichkeiten zu befragen. Ob der Ausgangspunkt der englischen Auseinandersetzung, das Verbot Urbans II. auf der Synode von Clermont 1095, Kleriker und damit auch Bischöfe sollten Laien kein *hominium* leisten und von ihnen keine *bona ecclesiastica* erhalten, am Beginn des 12. Jahrhunderts im Reich Resonanz fand, muss danach fraglich bleiben³¹. Auch die Briefe Paschalis II., in denen dieser – wohlgermerkt als Reaktion auf eine Anfrage Erzbischof Anselms von Canterbury – dieses Verbot wiederholte, dürften nicht bekannt gewesen sein. Wie Stefan Beulertz vor Jahren gezeigt hat, wurde von päpstlicher Seite die Investiturproblematik im Reich erst am Beginn der Regierungszeit Kaiser Heinrichs V. zum entscheidenden Thema³². Dass ein mögliches *hominium*, ein Handgang der Bischöfe, zusammen mit den anderen Gesten und Symbolen der Bischofseinsetzung erst zu diesem Zeitpunkt problematisiert wurde, verwundert deshalb nicht.

In den Verhandlungen zwischen den Gesandten des jungen Salierkönigs und Papst Paschalis' II. treten dann in der Tat die ersten Belege auf, die nicht zu übergehen sind. 1107, in Châlons-sur-Marne, soll Erzbischof Bruno von Trier die übliche Bischofseinsetzung im Reich auf folgende Weise geschildert haben: Nach Wahl mit Zustimmung des Königs und Weihe leiste der Geweihte *hominium et fidelitatem*, damit er durch *anulus et virga* mit den Regalien investiert werde³³. Die

31 MINNINGER, Clermont (wie Anm. 17), S. 84–89, die auf das Verbot der Klerikerkommandation auf Urbans II. Synode von Clermont im Jahr 1095 und den folgenden Papst- und Legatensynoden in Frankreich, Italien und der Normandie hinweist, aber Nachweise für eine Rezeption der Beschlüsse im Reich schuldig bleibt. Zur Rezeption in Frankreich und im Normannenreich differenziert STEFAN BEULERTZ, Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit (MGH Studien und Texte 2), Hannover 1991, S. 110–113, 118–121.

32 BEULERTZ, Verbot (wie Anm. 31), S. 132–137.

33 Suger, Vie de Louis VI le Gros, ed. HENRI WAQUET (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age 11), Paris 1964, S. 56 ff., hier S. 57 f.: *Talis est, inquit, domini nostri imperatoris pro qua*

Verbindung zwischen Handgang, Treueid und Szepterinvestitur und der Übertragung der Regalien ließe in der Tat eine lehnrechtliche Deutung zu³⁴. Doch sind im Lichte der jüngeren Diskussion um die Geltung des Lehnswesens die in der Forschung schon häufiger artikulierten Einwände gegen diese von Classen und Minninger herangezogene Stelle zu unterstreichen³⁵. Diese Szene schildert Suger von St-Denis in seiner in den 40er Jahren des 12. Jahrhunderts entstandenen *Vita Ludwigs VI.*³⁶; wenn er auch Augenzeuge der Verhandlungen von 1107 war, so dürfte sein Bericht sowohl von der fortschreitenden Präzisierung lehnrechtlicher Termini im 12. Jahrhundert als auch von den entwickelteren Verhältnissen in Frankreich nicht unbeeinflusst sein. Doch selbst wenn wir Sugers Text ohne Einschränkungen bis in terminologische Details hinein als präzises Referat der Ereignisse von Châlons-sur-Marne betrachten, dann scheint die lehnrechtliche Deutung dieses *hominium* und der Regalienleihe nur eine

mittimur causa. Temporibus antecessorum nostrorum, sanctorum et apostolicorum virorum magni Gregorii et aliorum, hoc ad jus imperii pertinere dinoscitur, ut in omni electione hic ordo seruetur: antequam electio in palam proferatur, ad aures domini imperatoris perferre, et, si personam deceat, assensum ab eo ante factam electionem assumere; deinde in conventu, secundum canones, petitione populi, electione cleri, assensu honoratoris proferre, consecratum libere nec simoniace ad dominum imperatorem pro regalibus, ut anulo et virga investiat, redire, fidelitatem et hominium facere. Nec mirum; civitates enim et castella, marchias, thelonea et queque imperatorie dignitatis nullo modo aliter debere occupare. Si hec dominus papa sustineat, prospere et bona pace regnum et ecclesiam ad honorem Dei inherere.

- 34 Eine lehnrechtliche Deutung der Regalieninvestitur sah in dieser Stelle CLASSEN, Wormser Konkordat (wie Anm. 3), S. 420, allerdings schon mit Hinweisen auf die spätere Entstehung des Textes und eine offensichtliche Prägung des Textes »zumindest in den Formulierungen durch das spätere Recht«. Zeitgleich wies FRIED, Regalienbegriff (wie Anm. 13), S. 468 auf einen Beleg aus dem Jahr 1103 hin, der geeignet sei »das in der jüngeren Forschung geäußerte Mißtrauen gegenüber der bekannten Darstellung Sugers von St. Denis ... wenigstens partiell zu beschwichtigen«. In ihm sieht Siebert von Gembloux eine besondere, an ein lehnrechtliches Verhältnis erinnernde Verpflichtung des Bischofs Otberts von Lüttich gegenüber dem König auf Grundlage der Regalienleihe und einer dafür geleisteten *fidelitas*. Ausführlich zu dieser Frage MINNINGER, Clermont (wie Anm. 17), S. 134–146.
- 35 Mit Einwänden OTT, Regalienbegriff (wie Anm. 13), S. 251 ff. Sie werden im Hinblick auf den hier entscheidenden Punkt, das von den Gesandten geforderte *homagium* der Bischöfe gegenüber dem König, geteilt von ROBERT L. BENSON, *The Bishop-Elect. A study in medieval ecclesiastical office*, Princeton 1968, S. 244 Anm. 54.
- 36 Zu Suger vgl. zusammenfassend MICHEL BUR, *Suger. Abbé de Saint-Denis*, Paris 1991. Hermann Glaser merkt zur *Vita Ludwigs VI.* an, dass Suger seiner Zeit mit »Verschärfungen der lehnrechtlichen Terminologie und Praxis« vorauseilte: HERMANN GLASER, Sugers Vorstellungen von der geordneten Welt, in: *Historisches Jahrbuch* 80, 1960, S. 93–125, hier S. 101: »Die lehensrechtliche Terminologie durchzieht gleichermaßen die *Gesta Ludovici*. Der König wird gezeigt, wie er für das Recht streitet, wie er Lehenspflichten durchsetzt und selbst an Lehenspflichten gebunden ist«. Dagegen will MINNINGER, Clermont (wie Anm. 17), S. 143 in dieser besonderen lehnrechtlichen Prägung der *Vita Ludowici* keine möglicherweise verzerrte Perspektive auf die Erörterung des Problems im Umfeld Heinrichs V. sehen, denn die »Rezeption feudaler Terminologie und feudalen Gedankengutes am Kaiserhof« sei auch sonst nicht auszuschließen.

mögliche Interpretation zu sein, die aus der Perspektive der Quelle nicht zwingend ist.

Suger legt Paschalis II. eine Antwort in den Mund, die fraglich erscheinen lässt, dass *hominium et fidelitas* für die Zeitgenossen ebenfalls explizit lehnrechtliche Implikationen hatten. Dieser Modus der Bischofseinsetzung bedrohe die *libertas ecclesiae*. Wenn die Kirche ihren Hirten nicht frei, sondern nur mit Zustimmung des Königs wählen könne, dann knechte das die Kirche; wenn er diese mit Stab und Ring investiere, die zum Altar gehörige Symbole seien, dann beanspruche der König diese gegen Christus selbst für sich; und wenn die geweihten Hände, die das Messopfer vollzögen, sich in die Hände der Laien legen, die mit ihrem Schwert blutbefleckt sind, dann entehre dies den priesterlichen *ordo*³⁷. Aus dieser vorgeblichen päpstlichen Antwort wird zum einen deutlich, dass der ganze Vorgang der Bischofseinsetzung von der Wahl über die Investitur bis zum *hominium* und Treueid als Einheit betrachtet wird. Das *hominium* der Bischöfe steht dabei keineswegs im Zentrum der Aufmerksamkeit, wichtiger ist in diesem knappen Text die Forderung nach der freien Wahl, die durch den notwendigen Assens des Königs nicht mehr gewährleistet sei. Im Anschluss kritisiert der Autor dann die Formen der Bischofseinsetzung, von der Investitur bis zum Handgang; dabei – und darauf wird als Beobachtung zurückzukommen sein – scheint das *hominium* eine im Gefolge der Investitur vollzogene Handlung zu sein. Allein die Form dieser Geste, die eine Unterordnung des Geweihten unter einen Laien anzeigt, steht in diesem Text in der Kritik und nicht etwa deren etwaige vasallitischen Implikationen.

Zwei Jahre später findet sich ein weiterer Beleg, der in der Forschung als Indiz für eine lehnrechtliche Anbindung der Bischöfe gedeutet wurde. Wohl als Vorbereitung auf die Verhandlungen zwischen Papst und König in Rom 1110/11 entstand der *Tractatus de investitura episcoporum*, den die Forschung mit guten Gründen Sigebert von Gembloux zuweist³⁸. Die Nähe zu den Verhandlungen zwischen Papst und König steht bei diesem Text außer Frage. Er entstand, was für seinen terminologischen Zugriff nicht unwesentlich sein dürfte, im äußersten Westen des Reichs, in dem die Einflüsse des Normannenreiches und Frankreichs

37 Suger, Vie (wie Anm. 33), S. 58: *Ecclesiam precioso Jesu Christi sanguine redemptam et liberam constitutam, nullo modo iterato ancillari oportere; si ecclesia eo inconsulto prelatum eligere non possit, cassata Christi morte, ei serviliter subjacere; si virga et anulo investiat, cum ad altaria ejusmodi pertineant, contra Deum ipsum usurpare; si sacratas Dominico corpori et sanguini manus laici manibus gladio sanguinolentis obligando supponant, ordini suo et sacre unctioni derogare.*

38 JUTTA KRIMM-BEUMANN, Der Traktat »De investitura episcoporum« von 1109, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 33, 1977, S. 37–83, mit Edition S. 66–83; zur Interpretation vgl. JUTTA BEUMANN, Sigebert von Gembloux und der Traktat *De investitura episcoporum* (Vorträge und Forschungen. Sonderband 20), Sigmaringen 1976, S. 92 f. und 98. Zur lehnrechtlichen Deutung der Stelle vgl. CLASSEN, Wormser Konkordat (wie Anm. 3), S. 421 f.; FRIED, Regalienbegriff (wie Anm. 13), S. 469; MINNINGER, Clermont (wie Anm. 17), S. 146–159.

gegenwärtig waren. Jedoch wäre wiederum nur eine Stelle dieses Traktats im Sinne einer lehnrechtlichen Bindung der Bischöfe an den König zu deuten. In einem häufig zitierten Abschnitt skizziert Sigebert den Ablauf der Bischofs-erhebung. Er erläutert die Symbolik von Ring und Stab, meint, dass für den König die Form, in der die Investitur stattfindet, nebensächlich sei, und schildert die Abfolge von Investitur mit den Regalien und Konsekration in der dann später im Reich gültig werdenden Form³⁹. Ganz am Ende seines Texts, gleichsam als Nachtrag, fügt er eine Eventualität an: »Falls von den Bischöfen den Königen *hominium et sacramentum* für die Regalien zu leisten ist, dann ist dieser Akt geeigneter vor der Weihe«⁴⁰. Wieder steht das *hominium* nicht im Zentrum der Erörterungen, sondern erscheint gleichsam als ein zur Investitur hinzutretender Formalakt.

Mit Erzbischof Brunos von Trier möglicherweise 1107 vor Paschalis II. geäußerten Worten und dem *Tractatus de investitura episcoporum* ist die Reihe dieser sicher verbürgten, im weiteren Umfeld der Akteure dieser Jahrzehnte zu verortenden Hinweise auf eine Bindung in Formen des Lehnrechts schon zu beenden. Wir können dieses Schattenboxen mit den Thesen der 70er Jahre an dieser Stelle abrechnen. Die für 1111, 1119 oder gar den Text des Wormser Konkordats angeführten Interpretationen tragen eine vasallitische Deutung des Verhältnisses von König und Bischöfen noch weniger; sie finden keinen Rückhalt in den einschlägigen Quellen⁴¹. Dass 1107 und 1109 über das *hominium* der

39 KRIMM-BEUMANN, Traktat (wie Anm. 38), S. 77 f.

40 Ebd. S. 78: *et si episcopis faciendum est regibus hominium et sacramentum de regalibus, aptius est ante consecrationem.*

41 Vgl. dazu die Ausführungen von MINNINGER, Clermont (wie Anm. 17), S. 159–209. Eine eingehende Kritik ist an dieser Stelle nicht möglich, doch seien die wichtigsten Einwände genannt: 1111 wird in den gut dokumentierten Verhandlungen kein *hominium* der Bischöfe erwähnt. Dass der *Tractatus de investitura episcoporum* als Verhandlungsgrundlage verwendet wurde und damit sozusagen die Folie ist, vor welcher die Verhandlungstexte zu deuten sind, ist nicht belegbar (S. 159 f.). Nach Minninger sei es nur »auf den ersten Blick« erstaunlich, dass der Begriff *hominium* fehlt, da der Akt der Bindung in diesem Text nicht hätte erwähnt werden müssen (S. 166). Mit der Erklärung, der »lehnrechtliche Komplex« wurde »wahrscheinlich bewußt offengelassen« (167) und deshalb nicht genannt, ließe sich jeder fehlende Beleg in eine Bestätigung umdeuten. Die zeitlich und räumlich ferner liegenden Quellen, die eher von den eigenen englischen, französischen oder oberitalienischen Vorstellungen ausgehen, können hingegen diesen Mangel an Belegen aus dem unmittelbaren Umfeld der Verhandlungen nicht wettmachen (S. 167–173). 1119 hat auch der vieldiskutierte Bericht des Scholasters Hesso keinen Hinweis, dass für das Reich eine Bindung der Bischöfe an den König in lehnrechtlichen Formen zwischen König und päpstlichen Unterhändlern thematisiert wurde (zur Quelle vgl. ZEY, Romzugsplan [wie Anm. 29], S. 451, 458 f. und passim). Minninger erklärt dies damit, dass beide Seiten diese Frage wieder einmal »bewußt offen« gelassen hätten, »um nach Ratifizierung des geplanten Vertrags die jeweils eigene Interpretation zu fordern, bzw. in der Praxis durchzusetzen« (S. 180 f.). Zum wichtigsten Gewährsmann dafür, dass diese Frage 1119 dennoch von Bedeutung war, wird ihr dann Gerhoch von Reichersberg mit *De investigatione Antichristi* aus

Bischöfe gesprochen wurde, ist jedoch durchaus möglich, wenn diese Frage sicher auch kein zentraler Verhandlungspunkt war. Denn nach dem Wormser Konkordat, so wissen wir aus Zeugnissen der nachfolgenden Jahrzehnte, leisteten die Bischöfe dem König für die Regalien das *hominium*. Erzbischof Konrad von Salzburg verweigerte dies nach seiner Vita sowohl Lothar III. als auch Konrad III.⁴²; Gerhoch von Reichersberg wird dieses *hominium* der Bischöfe wiederholt kritisieren⁴³. Doch beide wenden sich in erster Linie gegen den Formalakt; es gibt keinen Hinweis darauf, dass sie sich an einem daraus resultierenden Status der Bischöfe als (Reichs-)vasallen stören. Wäre nicht zu erwarten, dass sowohl vor 1122 als auch später eine lehnrechtliche Unterordnung der Bischöfe unter den König eingehender diskutiert worden wäre? Neben dem zum Schlüsselwort werdenden *hominium* der Bischöfe fehlen jedoch bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts Hinweise darauf, dass die *regalia* tatsächlich als *beneficia* oder gar *feoda* verstanden wurden, dass sich aus ihrer Vergabe und der Unterordnung gleichsam kausal das *servitium regis* ergebe und somit aus Regalien und Vasallenstatus der Bischöfe zwangsläufig eine Verpflichtung zum Königs- und Heerdienst folge⁴⁴.

Um nicht missverstanden zu werden: Dass eine solche Deutung später, unter Friedrich Barbarossa, belegt ist, haben wir nicht ohne Grund einleitend ausgeführt. Ebenso wenig ist zu bestreiten, dass die Sonderung der Temporalien von den Spiritualien als Ergebnis der Diskussionen des Investiturstreits und die königliche Szepterinvestitur, die offensichtlich mit *hominium* und Treueid einherging, eine solche Deutung mehr als nahe legte. Nicht zu belegen aber ist, dass diese lehnrechtliche Deutung des Verhältnisses von König und Bischöfen schon in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts üblich war, ja dass sie sogar ein Thema der Verhandlungen im Vorfeld des Wormser Konkordats gewesen ist.

dem Jahr 1161 (S. 184 f.)! 1122 sei allein das *quae ex iure tibi debet* als ernsthafter Hinweis auf die Diskussion der Lehnbindung zu sehen, dessen Deutung als das dem König für die verliehenen Regalien zustehende *servitium regis* aber ebenso plausibel, m. E. sogar überzeugender ist (vgl. Anm. 26).

42 Vita Chunradi archiepiscopi Salisburgensis c. 5, ed. WILHELM WATTENBACH, in: MGH SS 11, Hannover 1854, S. 65 f. Konrad schauderte nach dieser Quelle davor zurück, den Königen den Eid und das *hominium* zu erweisen, das Bischöfe, Äbte oder anderer Kleriker den Königen leisteten, und bezeichnete es als *nefas et instar sacrilegii: Abhorrebat siquidem vir ille venerabilis, et medullitus detestabatur hominii et iuramenti prestationem, quam regibus exhibebant episcopi et abbates vel quisquam ex clero pro ecclesiasticis dignitatibus, eo quod nefas et instar sacrilegii reputaret ac predicaret occulte et publice, manus chrismatis unctione consecratas sanguineis manibus, ut ipse solebat dicere, subici et hominii exhibitione pollui*. Sowohl nach dem Tod Heinrichs V. als auch nach dem Lothars habe er diesen Eid und das *hominium* nicht geleistet, wie der nach Konrads Tod 1147 schreibende Biograph fortfährt.

43 CLASSEN, Wormser Konkordat (wie Anm. 3), S. 428–431.

44 Zum Lehnswesen in den Königsurkunden siehe die Beobachtungen von RUDOLF SCHIEFFER im vorliegenden Band.

Vielmehr, so sei als These formuliert, dürften verschiedene, auf ganz unterschiedliche Weise entstandene Teilakte der Bischofserhebung, die in den Kompromiss des Wormser Konkordats eingingen, erst später lehnrechtlich gedeutet worden sein.

3. Die Vieldeutigkeit des *hominium* im 12. Jahrhundert

Doch ist in den vorgestellten Quellen eindeutig vom *hominium*, dem Handgang der Bischöfe, die Rede. Ist dies nicht ein unanfechtbarer Hinweis darauf, dass sich die Einsetzung eines Bischofs in lehnrechtlichen Formen vollzog? Steht der Handgang nicht ohne jeden Zweifel als ritueller Kern gleichsam *pars pro toto* für den Belehnungsakt? Das Wort ist im Reich nördlich der Alpen zum ersten Mal am Ende des 11. Jahrhunderts belegt und tritt an die Stelle der karolingischen *commendatio*. Es bezeichnet den Handgang – der Vasall legt seine gefalteten Hände in die Hände seines Herrn – und scheint anders als die *commendatio* eine vasallitische Bedeutung schon in der Wortform anzuzeigen: Der, der diesen Akt vollzieht, wird zum *homo*, zum Vasallen seines Herrn⁴⁵. Der semantische Wandel von der *commendatio* zum *hominium* (oder ab etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts zum *homagium*) könnte deshalb in der Tat auf eine lehnrechtliche Verengung des in der Karolingerzeit noch weiteren Bedeutungsspektrums der *commendatio* verweisen⁴⁶.

Für die karolingische Kommendation hat Matthias Becher den ausschließlichen Bezug dieses Rituals auf die Begründung eines Vasallenverhältnisses stark relativiert⁴⁷. Durch die Kommendation wird demnach zwar ein Freier zum

45 BERNHARD DIESTELKAMP, Homagium, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2, 1978, Sp. 225–228.

46 Zur Wortgeschichte vgl. die Literatur in Anm. 48; nach WAITZ, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 48), S. 138, findet sich *homagium* erst bei Otto von Freising und »anderen Denkmälern nach der Mitte des 12. Jahrhunderts«. Die jüngere Edition von Hofmeister, die erst nach Waitz/Seeligers Verfassungsgeschichte erschienen ist, hat an dieser Stelle jedoch *hominium*, an dessen Stelle erst jüngere Handschriften *homagium* gesetzt haben. Vgl. Otto von Freising, *Chronica sive historia de duabus civitatibus* c. VII, 19, ed. ADOLF HOFMEISTER (MGH SS rer. germ. 45), Hannover/Leipzig 1912, S. 336.

47 MATTHIAS BECHER, Die *subiectio principum*. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts, in: Staat im frühen Mittelalter, hg. von STUART AIRLIE/WALTER POHL/HELMUT REIMITZ (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006, S. 163–178; schon die ältere Forschung hat gelegentlich darauf hingewiesen, dass es eine Kommendation »außerhalb des Lehnrechtes« gab, vgl. zusammenfassend WALTHER KIENAST, Die fränkische Vasallität. Von den Hausmeiern bis zu Ludwig dem Kind und Karl dem Einfältigen, hg. von PETER HERDE (Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge 18), Frankfurt 1990, S. 137 ff.; zusammenfassend und deutlich relativierend zur Bedeutung des Lehnswesens in der

Vasallen seines Herrn, sie kann aber auch als bekräftigende Geste zu einem Treueid treten oder ein Element der Huldigung gegenüber einem neuen Herrscher, wieder gemeinsam mit dem Treueid, sein. Die *commendatio* in der Karolingerzeit ist somit nicht zwingend ein Indikator für ein Lehnverhältnis, wenn sie auch ein Element einer Ritualsequenz sein kann, die ein solches Verhältnis begründet.

Ähnlich differenzierte Untersuchungen wie für die Kommendation fehlen für das *hominium*. Eine Durchsicht der in der Forschung bekannten Belege kann klären, ob und inwiefern sich die Bedeutungsbreite der *commendatio* noch im *hominium* spiegelt⁴⁸. Schon ein erster Blick zeigt, dass Belege, in denen das Lehnrecht als *ius hominii* bezeichnet wird und das *hominium* damit gleichsam als entscheidende Komponente der Lehnbeziehung angesehen wird, erst aus dem 13. Jahrhundert stammen. Die bei Waitz genannten urkundlichen Zeugnisse für das 12. Jahrhundert sind allesamt spätere Fälschungen⁴⁹. Den zwingenden

späten Karolingerzeit ROMAN DEUTINGER, Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20), Ostfildern 2006, S. 75–93.

48 Zur Wortgeschichte von *hominium* vgl. GEORG WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 6, Berlin 1896, hier S. 136 ff.; FRANÇOIS LOUIS GANSHOF, Note sur l'apparition du nom de l'hommage particulièrement en France, in: Aus Mittelalter und Neuzeit. Gerhard Kallen zum 70. Geburtstag dargebracht von Kollegen, Freunden und Schülern, hg. von JOSEF ENGEL/HANS MARTIN KLINKENBERG, Bonn 1957, S. 29–41; ergänzend WALTHER KIENAST, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des hohen Mittelalters, in: Deutsche Landesreferate zum IV. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Paris 1954, hg. von ERNST WOLFF, Düsseldorf 1955, S. 26–48.

49 WAITZ, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 48), S. 136. Waitz nennt dafür drei Belege: 1. EDMUND MARTÈNE, Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum moralium amplissima collectio, Bd. 1, Paris 1724, Sp. 707–712, eine vorgebliche Urkunde des Bischofs Alexander von Lüttich für Brogne von 1131, in welcher der Bischof einen freiwilligen Verzicht des Grafen Gottfried von Namur gegenüber dem Kloster beurkundet. Gottfried verzichtet unter anderem auf den lehnrrechtlichen Anspruch auf Besitzungen des Klosters, wobei das *hominium* für das Lehnrecht steht. Die Urkunde sah die jüngere Forschung wiederholt als Fälschung an und bezeichnete sie als Machwerk vom Ende des 12. oder sogar vom Beginn des 13. Jahrhunderts, eine Einschätzung, die sich auch aus der Sicht der ungewöhnlichen lehnrrechtlichen Terminologie bestätigen lässt. Vgl. den maßgeblichen Druck bei LUDWIG GENICOT, L'Économie rurale Namuroise au Bas Moyen Age, Bd. 3: Les hommes – le commun (Université de Louvain, recueil de travaux d'histoire et de philologie, 6,25), Louvain-la-neuve/Bruxelles 1982, S. 370–373, hier Vorbemerkung S. 370, sowie JEAN-LOUIS KUPPER, La charte du comte Henri de Namur pour l'église de Brogne (1154). Étude critique, in: Revue Bénédictine 95, 1985, S. 293–310, hier S. 302 Anm. 40. 2. und 3. 1125 bzw. 1128 gestatteten angeblich Markgraf Ottokar von Steier bzw. Bf. Otto von Bamberg den Lehnsleuten Bruns, des Gründers des Klosters Gleink, all das, was sie *nomine pheodi vel iure hominii* in Besitz haben, an das Kloster Gleink zu übertragen; vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. 2, Wien 1856, Nr. 111 S. 165–169, die zitierte Stelle S. 167 (vorgebliche Urkunde Markgraf Otakars), und Nr. 113 S. 169 ff., hier S. 171 (vorgebliche Urkunde Bf. Ottos von Bamberg). Beide Urkunden sind heute zweifelsfrei als Fälschungen der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (ca. 1230–1256) erwiesen; vgl. ALOIS ZAUNER, Die Urkunden

Schluss, dass das *hominium* das entscheidende Kennzeichen der lehnrechtlichen Bindung sei, stützen sie also nicht. Im 12. Jahrhundert tritt das *hominium*, der Handgang, fast ausschließlich gemeinsam mit dem *sacramentum* oder der *fidelitas*, einem (Treu-)eid, auf; auch werden *hominium et sacramentum* gemeinsam als *fidelitas* bezeichnet⁵⁰. Diese Treuebekundung, eine Art Annerkennungs- oder Unterwerfungsgeste, ist ähnlich wie in der Karolingerzeit nicht ausschließlich lehnrechtlich zu deuten⁵¹. Im Folgenden sollen die schon von Waitz, Mitteis und Ganshof zusammengetragenen frühen Belege für *hominium* im Reich in der Vielschichtigkeit ihrer Bezüge untersucht werden⁵².

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Leistung von *hominium et fidelitas* in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts fast ausschließlich im äußersten Westen des Reiches, in Flandern und Lothringen, erwähnt wird, worin sich die räumliche Nähe zu Frankreich zeigt, wo die ersten Belege in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nachweisbar sind. Belege aus dem Gebiet rechts des Rheins sind äußerst selten; Stellen bei Waitz und Ganshof, die einen anderen Eindruck suggerieren, beruhen in der Regel auf späteren Fälschungen. Nach einer kritischen Sichtung der einschlägigen Nachweise lassen sich drei Verwendungskontexte der rituellen Unterwerfungsgeste, die durch die Formel *hominium et sacramentum* beziehungsweise *fidelitas* bezeichnet wird, voneinander abheben.

des Benediktinerklosters Gleink bis zum Jahre 1300, in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 9, 1968, S. 22–162, hier Regesten Nr. 2 und 3 S. 135 f.; EGON BOSHOFF, Gefälschte »Stiftsbriefe« des 11./12. Jahrhunderts aus bayerisch-österreichischen Klöstern, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. September 1986 (MGH Schriften 33/1), Hannover 1988, S. 519–550, hier S. 541. Nicht bei Waitz genannt ist eine Königsurkunde Konrads III. (D K III. 79), in der als Voraussetzung für eine dann erfolgreiche Schenkung durch den König ein Hugo dem Markgrafen Diepold von Cham-Vohburg sein *beneficium*, das er *iure hominii* besaß, auflässt. Die alleinige abschriftliche Überlieferung der Urkunde in einem Transsumpt Herzog Rudolfs von Österreich von 1359 mahnt zur Vorsicht, insbesondere da dieser Beleg der erste für das *ius hominii* im 12. Jahrhundert sein dürfte.

50 Zu *hominium et fidelitas* vgl. MINNINGER, Clermont (wie Anm. 17), S. 9–18.

51 Das wird in der Forschung immer wieder betont, ohne dass das ganze Bedeutungsspektrum für das Hochmittelalter berücksichtigt wird; vgl. DIESTELKAMP, Homagium (wie Anm. 45), Sp. 227: »Das *homagium* war allerdings bis in die Neuzeit hinein keineswegs auf das Gebiet des eigentlichen Lehnrechts beschränkt. Vielmehr gab es einige Anwendungsfälle, bei denen die ursprüngliche Funktion der personenrechtlichen Unterwerfung ausgenutzt wurde«.

52 Die Untersuchung beschränkt sich in diesem Rahmen auf die in die Diskussion eingeführten Belege. Mit der immer umfangreicheren elektronischen Erfassung urkundlicher und historiographischer Quellen des Hochmittelalters (vgl. etwa www.dmgf.de) ließen sich diese Belege rasch vermehren, was allerdings den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde.

a) Die Huldigung Untergebener beim Herrschaftsantritt –
mit und ohne neue Vergabe von Lehen

Hominium et sacramentum können die Huldigung von Untergebenen beim Antritt eines neuen Herrschers bezeichnen, ohne dass damit zwingend die Neuvergabe von Lehen verbunden wäre⁵³. Im Jahr 1119 ermahnt Erzbischof Adalbert von Mainz in einem Schreiben den Hildesheimer Dompropst, den Domdekan und die übrigen Kleriker, einen neuen Bischof zu wählen⁵⁴. Die dem von Heinrich V. eingesetzten Bischof geleisteten *hominia et sacramenta* seien kein Entschuldigungsgrund dafür, diese Neuwahl zu unterlassen⁵⁵. Ein vasallitisches Verhältnis der Kleriker zu ihrem Bischof wird man nicht annehmen wollen; vielmehr tritt in einem der ersten Belege im rechtsrheinischen Reich das *hominium* an die Stelle der gut bezeugten karolingischen Kommendation beim Huldigungsakt.

Eine berühmte lehnrechtliche Quelle aus dem Westen des Reichs, die Chronik Galberts von Brügge über den Tod Graf Karls des Guten von Flandern, bezeugt diese Verwendung des *hominium* ebenfalls. Auch hier bestätigen die Bürger von Brügge eine Einigung (*compositio*) mit dem König von Frankreich und dem neuen, soeben in der Stadt aufgenommenen Grafen Wilhelm Clito über finanzielle Rechte mit Handgang und Sicherheitseiden, ohne dafür Lehen zu erhalten⁵⁶. Den

53 Vgl. für die Karolingerzeit BECHER, *subiectio principum* (wie Anm. 47), der dafür plädiert, die Kommendation als Bestandteil des Huldigungsaktes zu betrachten, ohne sogleich an »gefolgschaftliche« oder »vasallitische« Implikationen zu denken (S. 165). Vereinzelt hat man die Verbindung von Untertaneneid und *homagium* schon früher gesehen; vgl. MITTEIS, *Lehnrecht* (wie Anm. 3), S. 488; KIENAST, *Rechtsnatur* (wie Anm. 48), spricht S. 43 von der »Verstärkung des Untertaneneides durch Mannschaft«, für die er allerdings allein auf die karolingische Kommendation und auf Beispiele des 13. Jahrhunderts hinweist.

54 Mainzer Urkundenbuch, Bd. 1: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137), ed. MANFRED STIMMING, Darmstadt 1932, Nr. 481 S. 385 f.

55 Mainzer Urkundenbuch 1 (wie Anm. 54), Nr. 481 S. 386: *Non est enim, quod valeat aut debeat quisquam vestrum excusationis seu occasionis praetendere in hominio facto sive in iuris iurandi obligatione, cum non sit iustum aut bonum, quod specie boni impedit fieri iustum et bonum; et non est sacramentum, quod vetat diligi episcopale sacramentum, neque abutendum est nomine domini in detrimentum honoris nominis domini.* Zum historischen Hintergrund vgl. HANS GOETTING, *Das Bistum Hildesheim 3: Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227)* (Germania Sacra N.F. 20), Berlin/New York 1984, S. 322 ff. und 327 ff.

56 Vgl. Galbertus Notarius Brugensis, *De multro, traditione, et occisione gloriosi Karoli comitis Flandriarum* c. 55, ed. JEFF RIDER (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 131), Turnhout 1994, S. 104: *Sub hac ergo conditionis compositione iuraverunt rex et comes super sanctorum reliquias in audientia cleri et populi. Subsequenter quoque cives iuraverunt fidelitatem comiti, sicut moris erat, et hominia fecerunt ei et securitates sicut prius praedecessoribus suis naturalibus, principibus terrae et dominis.* Vgl. zu den einschlägigen, vielzitierten Stellen bei Galbert nun DIRK HEIRBAUT, *Rituale und Rechtsgewohnheiten im flämischen Lehnrecht des hohen Mittelalters*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41, 2007, S. 351–361, zu dieser Stelle S. 357. Heirbaut sieht in der mehrmals bei Galbert von Brügge erwähnten Leistung von »Mannschaft und Treueid« der »Städte und ihrer Einwohner« gegenüber »dem Grafen oder einem Prätendenten« den Ausdruck

hominia et securitates der Bürger geht ein Eid des Königs und des Grafen auf die Reliquien voraus, mit dem sie die Vergabe des Zolls und des Zensus an die Bürger von Brügge bekräftigen. Handgang und Eid könnten hier sowohl für die Huldigung stehen, denn Graf Wilhelm Clito ist zum ersten Mal in der Stadt und Galbert betont, dass die Bürger ihn auf dieselbe Weise wie seine Vorgänger anerkannten, als auch für die Bestärkung einer Abmachung durch Eid und *hominium*; von empfangenen Lehen der Bürger oder gar einem vasallitischen Verhältnis ist jedoch keine Rede.

Eine ähnliche, einen Eid – möglicherweise sogar einen Untertaneneid – verstärkende Bedeutung hat ein *hominium*, von dem Hugo von Flavigny († 1114) in seiner Chronik berichtet. Hugo sucht nach Erklärungen, warum seine Mitbrüder in den Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst auf der Seite Heinrichs IV. ausharrten. »Vielleicht«, so gibt er rhetorisch zu bedenken, »haben sie die päpstlichen Dekrete und Satzungen des Kirchenrechts nicht gelesen, vielleicht aber sie gelesen und gehört und sich ihnen gegenüber verschlossen; am wahrscheinlichsten ist aber, dass sie diese sehr wohl im Gedächtnis behielten, aber ihrem Herrn und Kaiser treue Helfer und Mitarbeiter sein wollten, dem sie einen Eid schworen und das *hominium*, das aus dem Handreichen und einer Eidesformel besteht, leisteten«⁵⁷. Hugo diskutiert in der folgenden Passage eingehend, ob sie an diese Eide gegenüber dem König gebunden seien, und kommt zum Ergebnis, dass es sich gegenüber dem gebannten Heinrich IV. um *sacramenta iniusta* gehandelt habe, die nicht binden⁵⁸. Stünde das *hominium* für eine vasallitische Unterordnung des Abtes und der Mönche unter den Kaiser, dann wäre in diesem Abschnitt auch eine Erörterung dieser Frage zu erwarten gewesen. Da Hugo dies aber nicht diskutiert, bleibt nur ein Schluss: Das *hominium* ist für Hugo eine den Eid, möglicherweise den Untertaneneid, im Rahmen der Huldigung verstärkende Geste, die er deshalb nicht eigens thematisiert.

Noch dreißig Jahre später ist diese Bedeutung von *hominium* als Teil der Huldigung in einem Brief des (Gegen-)papstes Anaklet II. an einen ungenannten

der »revolutionären Situation« (sic!) der Jahre 1127 und 1128, über welche die Chronik Galberts berichtet. Eigentlich hätten nur Vasallen die Mannschaft geleistet, weshalb Galbert hier Ausnahmen von der Regel festhält. Dem ist entgegenzuhalten, dass zum einen Galbert die *hominia* verbunden mit den Mannschaftsleistungen nicht als Ausnahme deklariert, zum anderen belegen die hier vorzustellenden, weit über Galbert hinaus weisenden Parallelstellen, dass das *hominium* eben nicht nur Vasallen vorbehalten war.

57 Hugo von Flavigny, *Chronicon*, ed. GEORG HEINRICH PERTZ, in: MGH SS 8, Hannover 1848, S. 433: *Sed fortasse domini et utinam fratres nostri decreta apostolica et canonicas sanctiones aut non legerant, aut lecta vel audita surda aure praeterierant, aut quod mage credendum est, et legerant et audierant, et lecta vel audita tenaci memoriae commendarant, sed domino suo imperatori fideles adiutores et cooperatores haberi volunt cui iuraverunt, cui per manus et sacramenta hominium fecerunt.*

58 Ebd. S. 433 ff.

Bischof überliefert⁵⁹. Anaklet berichtet in ihm über die Ereignisse nach seiner Weihe zum Papst. Die Kardinäle und der ganze römische Klerus seien ihm in ungeteilter Liebe verbunden; Leo Frangipane mit Sohn und sein Bruder Cencius, der Präfekt sowie alle Adeligen der Stadt leisteten ihm *hominium et fidelitas*⁶⁰. Wieder wäre eine Deutung von *hominium et fidelitas* als Lehnshuldigung, die einen Vasallenstatus aller *nobiles* und der römischen *plebs* begründete, widersinnig. Vielmehr huldigt die stadtrömische Bevölkerung dem gerade erhobenen Papst mit *hominium et fidelitas*.

Auf diese Weise dürften auch zwei bekanntere, in der Forschung eingehender diskutierte Stellen des 12. Jahrhunderts zu lesen sein. Die *Narratio de electione Lotharii* berichtet, dass König Lothar nach seiner Wahl von Bischöfen und Äbten die *fidelitas* erhielt, die durch *hominia et sacramenta* bekräftigt wurde – wobei der Autor hinzufügt, dass der König von den Bischöfen und Äbten das *hominium* für die *spiritualia* weder annahm noch erzwang⁶¹. Die *regni principes* erhielten nach Handgang und Treueid, wodurch sie dem König die »schuldige Ehre erwiesen« (*debitum regi honorem deferentes*), von ihm »das, was dem Reich gehörte« (*quae regni fuerunt, a rege susceperunt*)⁶². Diskutiert wurde an dieser Stelle vor allem das nicht geleistete *hominium* der Bischöfe für die Spiritualien – die Folge der

59 WAITZ, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 48), S. 137, nach MARTÈNE, *Veterum scriptorum collectio* 1 (wie Anm. 49), Sp. 698, ein Brief des Papstes Anaklet II. an einen ungenannten Bischof (JL 8390). Zu diesem Text vgl. PAUL FRIDOLIN KEHR, *Italia Pontificia*, Bd. 2: Latium, Berlin 1907, S. 68 Nr. 51; PIER FAUSTO PALUMBO, *Lo scisma del MCXXX* (Miscellanea della R. deputazione Romana di storia patria 13), Roma 1942, hier »Regesto degli atti di Anacleto II« Nr. 22 S. 657 f.

60 MARTÈNE, *Veterum scriptorum collectio* 1 (wie Anm. 49), Sp. 698: *Fratres nostri cardinales et clerus Romanus individua sunt nobis caritate conjuncti. Leo Frajapane cum filio et Centius frater ejus viri clarissimi, praefectus et omnes nobiles et cuncta plebs hominium nobis fidelitatemque fecerunt.*

61 *Narratio de electione Lotharii*, ed. WILHELM WATTENBACH, in: MGH SS 12, Hannover 1856, S. 509–512, hier S. 512. Zusammenfassend zur Forschungsliteratur WOLFGANG PETKE, *Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. 1125–1152*, 1. Teil: Lothar III. (Regesta Imperii IV, 1/1), Köln/Wien/Weimar 1994, Nr. 92, zur Wahl Lothars III. und zur *Narratio* zusätzlich LUDWIG VONES, *Der gescheiterte Königsmacher. Erzbischof Adalbert I. von Mainz und die Wahl von 1125*, in: *Historisches Jahrbuch* 115, 1995, S. 85–124; jüngst BERND SCHNEIDMÜLLER, *1125 – Unruhe als politische Kraft im mittelalterlichen Reich*, in: *Staufer & Welfen. Zwei rivalisierende Dynastien im Hochmittelalter*, hg. von WERNER HECHBERGER/FLORIAN SCHULLER, Regensburg 2009, S. 31–49, hier S. 42–46; ferner DERS., *Mittelalterliche Geschichtsschreibung als Überzeugungsstrategie. Eine Königswahl des 12. Jahrhunderts im Wettstreit der Erinnerungen*, in: *Überzeugungsstrategien*, hg. von ANGELOS CHANIOTIS/AMINA KROPP/CHRISTINE STEINHOFF (Heidelberger Jahrbücher 52, 2008), Berlin/Heidelberg 2009, S. 167–188.

62 *Narratio de electione Lotharii* (wie Anm. 61), c. 7 S. 511: *Denique rex Lotharius electus ab omnibus, expetitus ab omnibus, sequenti die in principum contione consedit, et primo ab episcopis universis scilicet 24 qui tunc aderant, et abbatibus quam plurimis pro imperii reverentia, pro confirmanda regni ac sacerdotii unanimi concordia et pace perpetua, fidelitatem non indebitam de more suscepit; a nullo tamen spiritualium, ut moris erat, hominium vel accepit vel coegit. Deinde confluebant hinc inde regni principes, fidelitatem suam tam in hominio quam sacramento regi domino firmaverunt, et debitum regi honorem deferentes, quae regni fuerunt, a rege susceperunt.*

differenzierenden Diskussionen des Investiturstreits⁶³. In diesem Zusammenhang verdient der sicher einige Jahrzehnte später, vielleicht um 1164/65, eingefügte Passus aber vor allem als Beleg für die Huldigung der Großen gegenüber dem neugewählten König, die aus *hominium et sacramentum* bestand, Beachtung⁶⁴. Die weiche Formulierung, die Fürsten hätten dem König »Ehre erwiesen« und von ihm »das erhalten, was dem Reich gehörte«, zeigt, dass noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dieses Verhältnis nicht zwingend im technischen Vokabular des Lehnrechts beschrieben wurde. Ob damit wirklich im strikt lehnrechtlichen Sinne die Bestätigung der Lehen der Vasallen nach dem Herrnfall verbunden war, wofür die *Narratio* der erste Beleg wäre, bleibt jedoch fraglich⁶⁵. Sicher belegt die Stelle aber eine Huldigung geistlicher und weltlicher Großer gegenüber dem neuen König in der Form der *hominia et sacramenta*.

Auch die um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandene *Vita* Erzbischof Konrads von Salzburg berichtet von *hominia* bei der Huldigung. Konrad war, wie seine *Vita* berichtet, stolz darauf, weder Lothar III. noch Konrad III. das *hominium* geleistet zu haben. In beiden Fällen verweigerte Erzbischof Konrad, in einer bestimmten, für Kleriker unangemessenen Form zu huldigen⁶⁶. Diese Beispiele aus der Reichsgeschichte des 12. Jahrhunderts lassen zwar durchaus auch eine Interpretation zu, in der als Gegenleistung für die Unterwerfungsgeste eine

63 MINNINGER, Clermont (wie Anm. 17), S. 41–54; MILLOTAT, Transpersonale Staatsvorstellungen (wie Anm. 26), S. 251 f. und 317–320; ULRICH REULING, Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64), Göttingen 1979, S. 143–173, bes. S. 167–173, mit der wichtigen, Minninger korrigierenden Deutung, wonach das *hominium* der geistlichen und der weltlichen Großen als unbeanstandeter Regelfall der Huldigung galt. Neu war demnach in der *Narratio* des Jahres 1125 der Verzicht auf das *hominium* der Geistlichen für die Spiritualien. Vgl. ferner VONES, Königsmacher (wie Anm. 61), S. 118 f.

64 Zur Handschrift der *Narratio* und zur Datierung des Einschubs vgl. zuletzt VONES, Königsmacher (wie Anm. 61), S. 87 f. und 106–111, der die Entstehung des *Pactum* mit guten Gründen in die Mitte der 60er Jahre des 12. Jahrhunderts setzt und als Argumentationshilfe in der Auseinandersetzung Ebf. Konrads II. von Salzburg mit Friedrich Barbarossa über die Regalienleihe sieht. Etwas überspitzt ist allerdings die Vermutung, das *Pactum* gehe noch auf eine Quelle vor der Königswahl des Jahres 1125 zurück und in ihm sei das Konzept für eine vom künftigen König auszufertigende Urkunde zu sehen. Im Hinblick auf die Fragen lehnrechtlicher Terminologie, die hier erörtert werden, sind einerseits die Anklänge an Texte aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aus der Diözese Salzburg zu stark (*Vita* Chunradi, Gerhoch von Reichersberg), andererseits fehlen alle stützenden Belege für eine Sensibilität für die Problematik des *hominium* der Bischöfe im Reich um 1120 (siehe oben). Deshalb erscheint eine Entstehung, möglicherweise auch nur eine terminologische Anpassung in den Auseinandersetzungen um die Salzburger Regalien bei weitem plausibler. Vgl. nun die Wertung von SCHNEIDMÜLLER, 1125 (wie Anm. 61), S. 46, der den Text »als einen Erinnerungstext einer angefochtenen Welt im Abstand von 40 Jahren, die vielleicht ältere Aufzeichnungen nutzte« liest.

65 REULING, Kur (wie Anm. 63), S. 170 f.

66 Siehe oben Anm. 42.

Bestätigung der vom Reich herrührenden Rechte zu erahnen ist. Doch handelt es sich dabei eher um die Erweiterung des Huldigungsrituals als um eine genuin lehnrechtlich deutbare Neuvergabe von Lehen beim Herrschaftsantritt.

b) *hominium et sacramentum* als Bekräftigung einer Abmachung

Das *hominium* kann zweitens Teil der Bekräftigung einer eingegangenen Abmachung durch Handgang und Treueid sein, hier im Sinne einer Verpflichtung auf das Ausgehandelte⁶⁷ oder als Abschluss eines Bündnisses oder Friedensschlusses. Schon die geschilderte Huldigung der Bürger von Brügge ist in dieser Hinsicht mehrdeutig. Ihre Huldigung gegenüber dem neuen Grafen kann ebenso als die Bestätigung eines *pactum* von beiden Seiten – Graf und Bürger – verstanden werden. Der früheste Beleg für den Handgang im Osten des Reiches ist wohl ähnlich zu deuten. Berthold von Reichenau beklagt sich zum Jahr 1077 in seiner Chronik über den Abfall des Augsburger Bischofs Embricho (1064–1077) von Rudolf von Rheinfelden. Obwohl dieser mit König Rudolf durch Handgang und Eid (*hominatio et fides*) in einer Übereinkunft sehr eng verbündet war (*pactione firmissime confoederatus*), habe er König Heinrich IV. nach seiner Rückkehr wieder angehangen⁶⁸.

Eine ähnliche, ein Bündnis verstärkende Funktion scheint dem *hominium* in einem Bericht der *Gesta episcoporum Viridunensium* zum Jahr 1114 zuzukommen. In seinem Konflikt mit dem Grafen Reinald von Bar ruft Bischof Richard von Verdun (1107–1114) den Kaiser herbei. Dieser belagert Reinald in dessen Burg und führt ihn nach deren Einnahme als Gefangenen ab. Nachdem sich dessen Verwandte aus dem ganzen Reich für ihn eingesetzt hatten, ließ er ihn mit all den Seinen frei und gestattete ihm, als wäre er sein Verwandter, nach Hause zurückzukehren, und nahm nur das *hominium* von ihm entgegen⁶⁹. Das *hominium*

67 Vgl. etwa auch die einschränkenden Bemerkungen von DILCHER, Entwicklung (wie Anm. 10) S. 269: »Zuweilen sind Kommendation und Fidelitätseid in den Quellen erwähnt, und die Beleihung mit einem *beneficium* fehlt – darf man sie einfach ergänzen?«.

68 GANSHOF, Note (wie Anm. 48), S. 31; Berthold von Reichenau, Chronik a. 1077, ed. IAN S. ROBINSON, Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz (MGH SS rer. germ. N. S. 14), Hannover 2003, S. 280: *Hic regi R(uodolfo) in proximo pascha quamquam vix hominatione et fidei non ficta pactione firmissime confoederatus, ilico dum rex Heinricus reversus est, ipsi gratulanter occurens omnifariam quoque adulatus est in comitatu predicto usque ad Ullmam ipsi studioso obsequialis et favoralis non deerat.*

69 Laurentii de Leodio *Gesta episcoporum Viridunensium et abbatum S. Vitoni* c. 22, ed. GEORG WAITZ, in: MGH SS 10, Hannover 1852, S. 503 f.: *Qui [imperator] moto exercitu Raynaldum intra Barrum obsedit, et castro diruto eum captum abduxit. Demum intervenientibus pro eo de toto regno nobilissimis consanguineis, custodia solvit cum omnibus suis, ut sibi cognatum ad propria remisit, tantummodo hominium sibi ab eo suscepit.*

ist hier also wieder eine Art besonders verbindliche Geste, die den Frieden zwischen dem König und dem Grafen von Bar, der wie ein Verwandter behandelt wird, sichern soll.

Ähnlich ist eines der wenigen Beispiele für ein *hominium* vor 1150 östlich des Rheins zu deuten⁷⁰. Abt Bernhard von Werden an der Ruhr (1125–1140) schließt mit einem gewissen Heinrich einen Vertrag. Heinrich erhält vom Kloster Güter, um die er bittet, *non in beneficium, sed in villicationem*⁷¹. Dafür verpflichtet er sich, dem durchreisenden Abt jährlich zwei Mal ein Nachtlager zu bereiten und sich an der Versorgung eines Mönchs oder Kanonikers, der auf dem auswärtigen Klosterbesitz Messen feiert, zu beteiligen. Ganz am Ende dieser schriftlich fixierten Übereinkunft wird erwähnt, dass Abt Bernhard das *hominium* des Heinrich *ob fidem et fidelitatem super hac re* entgegennahm⁷². Ausdrücklich wird also zuvor der Heinrich übergebene Besitz nicht als Lehen bezeichnet und genau geregelt, welche Leistungen der Beschenkte übernimmt; zur Bekräftigung der Abmachung leistet Heinrich das *hominium*, das an die Stelle eines Treueids tritt.

c) *hominium et sacramentum* als Teil des Belehnungsaktes

Nicht zu leugnen ist aber, dass *hominium et sacramentum* oder *fidelitas* auch im engeren lehnrechtlichen Sinne vorkommen, das heißt sie sind Vorbedingung der Investitur mit einem Lehen und somit der Kern des Belehnungsaktes. Diese Bedeutung tritt seltener als erwartet auf, sie findet sich fast ausschließlich in Belegen aus dem äußersten Westen des Reiches, in Gegenden, die in enger Nachbarschaft zu Frankreich liegen. Nahe an der aufgezeigten Bedeutung des *hominium* als bekräftigende, einen Eid verstärkende Geste liegen noch die Fälle, in denen am Ende eines Konflikts zur Sicherung des Ausgleichs *hominium et fidelitas* geleistet werden und dazu noch die Vergabe eines Lehens tritt. Besonders deutlich geht das aus einer Bischofsurkunde des Jahres 1111 aus dem Westen des Reiches hervor. Bischof Odo von Cambrai (1105–1113) bestätigt in ihr eine von ihm vermittelte *pax et concordia* zwischen der Abtei Lissies und dem Herrn

70 WAITZ, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 48), S. 137; Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, ed. THEODOR LACOMBLET, Bd. 1: 779–1200, Düsseldorf 1840, Nr. 317 S. 210.

71 Urkundenbuch Niederrhein 1 (wie Anm. 70), Nr. 317 S. 210: *Cuius petitionem utpote ueracis et dilecti uiri fidelem et bonam notantes et econtrario fideliter et bene suscipientes, territorium nostrum in Holthuson, siue Egesterenstein sicut rogauit cum omnibus adiacentiis suis ad sanctum Livdgerum pertinentibus ita commisimus, uel prestitimus, non in beneficium, sed in uillicationem ...*

72 Ebd.: *Nec hoc quoque celamus, quod hominium eiusdem Heinrici ob fidem et fidelitatem super hac re ex utraque parte firmiter tenendam libenter suscepimus.*

Goswin von Avesnes⁷³. Goswin, der sich von seinen Vorgängern an das Kloster übereignete Güter gewaltsam aneignete, wurde dafür von Papst Paschalis II. (1099–1118) exkommuniziert⁷⁴. Auf Mahnung Bischof Odos hin bekannte er sich zu seiner Schuld und versöhnte sich mit dem Kloster, um die Lösung vom Bann zu erreichen. Grundlage für die Aussöhnung war eine Regelung strittiger Besitzrechte zwischen dem Adeligen und dem Kloster: Er verzichtet auf von seinen Vorgängern dem Kloster übertragene Rechte⁷⁵, erklärt, seine Vogteirechte auf namentlich genannten Gütern des Klosters nicht wahrzunehmen⁷⁶, einigt sich über Gerichtsrechte und regelt die Teilung des Erbes von Hörigen⁷⁷. Ganz am Ende dieser Übereinkunft wird dann noch hinzugefügt: »Damit Goswin dem Kloster gehorsamer sei, leiste er dem Abt das *hominium* und erhalte dafür die (Vogel-)Jagdrechte in allen Wäldern des Klosters zu Lehen (*in feodo*)«⁷⁸. Damit auch seine Nachkommen dieses *hominium* der Kirche noch leisten, werde ferner ein Pfarrer in der Kirche von Avesnes eingesetzt, der zur Abtei Lissies gehöre. Goswin erkennt alle Schenkungen an, die an diese Kirche gegeben werden⁷⁹. Die rituelle Unterordnung in Form des *hominium* und die Vergabe eines Lehens ist in diesem Fall der zeremonielle Abschluss der *pax et concordia* zwischen Adeligen und Kloster.

Ebenfalls im Westen des Reiches, in der Urkunde eines Klosters, findet sich das *hominium* im Jahr 1124 wieder als *compositio* eines schon länger währenden Streites zwischen einem Adeligen und einem Kloster. Abt Konrad von Stablo hält mit ihr das Ende der Auseinandersetzung des Klosters um die Kirche von Braz

73 WAITZ, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 48), S. 137; GANSHOF, Note (wie Anm. 48), S. 30; Urkunde des Bischofs Odo von Cambrai, gedruckt bei CHARLES DUVIVIER, Recherches sur le Hainaut ancien (Pagus Hainoensis) du VII^e au XII^e siècle, 2. Teil, Bruxelles 1866, Nr. 98 S. 496–499. Zur Urkunde vgl. ERIK VAN MINGROOT, Liste provisoire des actes des évêques de Cambrai de 1031 à 1130, in: Serta devota in memoriam Guillelmi Lourdaux, Bd. 2: Cultura mediaevalis, hg. von WERNER VERBERKE/MARCEL HAVERALS/RAFAEL DE KEYSER/JERAN GOOSSENS (Mediaevalia Lovaniensia I, 21), Leuven 1995, S. 13–55, hier S. 39 Nr. 34; allgemeiner ERIK VAN MINGROOT, Kanzlei, Jurisdiktion und Verwaltung im Bistum Kammerich (Cambrai, 1057–1130), in: Liber amicorum Jan Buntinx (Symbolae facultatis litterarum et philosophiae Lovaniensis, Série A, 10), Louvain 1981, S. 1–26.

74 DUVIVIER, Recherches (wie Anm. 73), Nr. 98 S. 496: *Quapropter noticie tam presentium quam posterorum transmittimus, quod Gossuinus, dominus Avesnensis, ex precepto domini pape Paschalis, ob inquietationem et invasionem et violentam usurpationem villarum et possessionum Letiensis ecclesie, gladio excommunicationis percussus fuit.*

75 Ebd. S. 496 f.

76 Ebd. S. 497.

77 Ebd. S. 498.

78 Ebd.: *Porro, ut ecclesie obnoxior fieret, idem Gossuinus hominium abbati fecit et accipitres silvarum ab ea recepit in feodo; et, ut successores sui hoc hominium ecclesie perpetuo facerent, instituit insuper etiam se parochianum esse ecclesie de Avesnis, que ad ecclesiam Letiensem spectat, et oblationes nominatas inibi se debere benigne recognovit.*

79 Ebd.

fest⁸⁰. Schon seit langem habe das Kloster versucht, die Kirche vor Entfremdung zu schützen; zuletzt hatte sie Eberhard von Yvers zu Lehen (*in beneficium*), mit dem ein Streit über die Höhe seiner Zahlungen an das Kloster ausbrach⁸¹. Als einen Punkt unter vielen sah die Einigung mit Eberhard vor, dass er Mann des Abtes wurde (*homo abbatis effectus*) und die Bewachung einer Burg übernahm sowie dass einer seiner Söhne eine Hörige aus der Familie des Klosters heiraten sollte und danach allen Besitz, den er in Braz besitze, samt Hörigen an das Kloster übergebe und vom Abt dann wieder zu Lehen erhalte. Die Einigung wurde bald vor Zeugen nach Ablegung des *hominium* besiegelt⁸². Wieder ist die Lehnsnahme Teil eines umfangreicheren Ausgleichs mit dem Ziel, strittigen Besitz in gültige Formen zu überführen.

Auf ähnliche Weise sind Belege bei Hugo von Flavigny zu werten; auch in Ihnen werden Vereinbarungen durch den Handgang und die Vergabe eines Lehen bekräftigt. Am Ende von Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster Flavigny und Adligen um Besitzungen steht eine *compositio* oder ein Schuld- anerkennnis des betreffenden Adligen, das durch *hominium et fidelitas* besiegelt wird. Im Gegenzug werden auch Lehen vergeben. Handgang und Treueid und die Vergabe eines Lehens scheinen auch in diesen Fällen ein Mittel zu sein, um eine besonders enge Bindung zwischen dem Kloster und dem Adligen herzustellen, was dazu beiträgt, Handeln im Sinne des Ausgleichs erwartbar zu machen⁸³.

80 WAITZ, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 48), S. 137 nach MARTÈNE, Veterum scriptorum collectio (wie Anm. 49), Bd. 2, Sp. 84 ff.; maßgeblich nun der Druck in Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy, ed. JOSEPH HALKIN/C.-G. ROLAND, Bd. 1, Bruxelles 1909, Nr. 143 S. 289 ff.

81 Recueil de chartes (wie Anm. 80), Nr. 143 S. 290.

82 Ebd. S. 290 f.: *Decimam que tres libras prudentium estimatione singulis annis valere reputatum est, pro XXX sol. in hereditarium pactum Everardo concessimus, ita videlicet, ut ex omni parte tam in tectis quam in libris et sinodali jure ipse ecclesie sine ulla querela provideret, excepto quod defuncto sacerdote donum et vestituram ecclesie abbas idonee persone per manum suam faceret; at vero pro eo quod ad prefatam summam accrescebat, homo abbatis effectus, custodiam in Longia castello faceret et alter filiorum ejus, qui cum pacto succederet, uxore de familia ecclesie accepta vel nobili que ecclesie sit prius legitime tradita, omne allodium et familiam quam in villa Braz possidebat ecclesie cum traderet et a domno abbate in hereditarium feodum reciperet, quod ipse coram subscriptis testibus, facto nobis hominio, mox complevit.*

83 Vgl. die beiden folgenden Stellen: Hugo von Flavigny, Chronicon (wie Anm. 57), S. 479: *Interim feci pacem cum Rainaldo de Granciaco, qui frequentibus irruptionibus et depraedationibus omnia nostra perturbabat, et quia iustam causam habebat, 60 ei solidos composui. Pacem etiam cum Widone de Luciniaco fratre eius, et de fedo quod calumpniabatur duos ei modios et octo sextarios reddidi, dum tutor esset filiorum Tebaldi Rufi; quartum mihi laude uxoris sue et filiorum donavit, hominium fecit, et fidelitatem iuravit. Weniger eindeutig ist die zweite Stelle ebd. S. 477: *Prefatus etiam Hildegarius Gurziacensis quia Bellum Locum nobis auferens iniustitiam nobis fecerat, multo tempore a nobis excommunicatus, tandem culpam fecit apud Conedam, et absolutus a nobis est. Hominium recognovit et resirmavit (!) et ex toto cellam eandam vurpivit. Obsides dedit, quorum haec sunt nomina. Vgl. zum hominiam als Begründung für die »mannigfachsten schuldrechtlichen Verpflichtungen« (S. 483)**

Aber auch ohne diesen Kontext eines Friedensschlusses kann *hominium et fidelitas* einfach die Voraussetzung für die Vergabe eines Lehens sein. Einige wenige Beispiele mögen genügen, andere wären dem an die Seite zu stellen. Genannt sei wieder die Chronik Galberts von Brügge, der in einer gern zitierten Stelle die mehrere Tage andauernde Neuvergabe der Lehen (*feoda*) nach dem Tod Graf Karls des Guten schildert, die durch die *hominia et sacramenta* der Vasallen und deren Investitur durch den Herrn zustande kam⁸⁴.

Wie Galbert von Brügge berichten die genannten Urkunden über den äußersten Westen des Reichs. Französische oder englische Einflüsse liegen hier räumlich nahe, und in Frankreich wird das *hominium* schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts häufiger im engeren lehnrechtlichen Sinn gebraucht⁸⁵. In den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts ist diese Bedeutung weit verbreitet, wie sich etwa an dem Lehnvertrag erkennen lässt, den Erzbischof Raimond von Reims mit Bischof Albero von Lüttich über das Kastell Bouillon im Jahr 1127 schloss⁸⁶. Auch hier besteht kein Zweifel, dass der Erzbischof von Reims dem Bischof von Lüttich die Burg zu Lehen (*beneficium*) gibt⁸⁷. Die Rechte und Pflichten des Lehnsherrn und Lehnsmanne werden schriftlich festgelegt, und da der Bischof nicht nach Art der Lehnsleute (*more casatorum hominum*) das *hominium* leisten könne, sollen das an seiner Stelle acht seiner Leute tun⁸⁸. Dennoch bekräftigt der Bischof von Lüttich dem Reimser Erzbischof in seine Hände, dass er den Sinn dieser *conventio* einhält⁸⁹. Dass ein *hominium* für ein erhaltenes Lehen geleistet wird, setzt auch dieser Text voraus, wenn er auch das *hominium* eines Bischofs gegenüber einem anderen Bischof nicht für möglich hält und deshalb eine andere Lösung vorschlägt. Es ist bezeichnend, dass diese detaillierte Regelung ein französischer Erzbischof für einen Bischof im äußersten Westen des Reiches niederschrieb.

Im Jahr 1145 nahm König Konrad III. das Kloster St. Ghislain in seinen Schutz und bestätigte dessen Besitzstand; im Zuge dessen traf er auch Verfügungen über die Abtserhebung. Nach der freien Wahl durch den Konvent solle der Gewählte

und zum Sühnlehen gerade bei der unrechtmäßigen Beanspruchung von Besitz MITTEIS, Lehnrecht (wie Anm. 3), S. 483–487.

84 Galbertus, *De multro* (wie Anm. 56), c. 56 S. 105 f. Zu diesem »weltbekanntem« Passus HEIRBAUT, *Rituale* (wie Anm. 56), S. 353.

85 GANSHOF, *Note* (wie Anm. 48), S. 31–41.

86 WAITZ, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 48), S. 137; dazu GEORG WAITZ, *Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 10., 11. und 12. Jahrhundert*, Berlin 21886, Nr. 22 S. 53–56.

87 WAITZ, *Urkunden* (wie Anm. 86), Nr. 22 S. 54.

88 Ebd.: *Quia vero Leodiensis episcopus aliorum more casatorum hominum nobis facere non potuit hominium, octo de suis, quatuor videlicet de castellanis ... et quatuor de aliis casatis suis, ..., a quibus hominium suscepimus, nobis produxit.*

89 Ebd. S. 55: *Insuper hujus conventionis tenorum et amicitiae servandae in manu nostra firmavit; quod etiam a successoribus suis Remensi archiepiscopo eodem modo observandum statuit.*

zu geeigneter Zeit die Gegenwart des Königs aufsuchen, woraufhin er nach geleistetem *hominium* die Investitur mit der Abtei aus der Hand des Königs erhalte⁹⁰. In den Diplomen Konrads III. finden sich noch einige wenige weitere Belege für das *hominium*⁹¹. Neben den Belegen in Urkunden, die gefälscht sind oder deren Echtheit zumindest diskussionswürdig ist⁹², ist nur ein Beleg zu nennen. In einer Besitzbestätigung für das Bistum Cambrai stehen die *hominia* für eine Form der verliehenen Güter des Kisters⁹³. In den 30er und 40er Jahren des 12. Jahrhunderts scheinen solche Nachweise auch im Osten des Reichs häufiger zu werden. Lapidar erwähnt der um 1135/36 schreibende Chronist des Klosters Goseck bei einem Abt aus dem Jahr 1092, er sei der erste gewesen, der Ministerialen und die *hominia* der Freien einführt und dafür die Pfründen der Brüder zu Lehen vergab⁹⁴. Noch etwas später dürfte ein eindeutiger Beleg aus dem Bistum Hildesheim sein, in dem das Kloster einen Hof nach *ius beneficii* nach der Leistung des *hominium* übertrug⁹⁵. Weitere Beispiele wären dem an die Seite zu stellen. Zusammenfassend bleibt aber festzuhalten: In den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts beschränken sich diese eindeutigen Belege auf den äußersten Westen des Reichs, nur langsam dringen sie nach Osten vor.

90 WAITZ, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 48), S. 137, dort zitiert nach JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, *Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhang von Reichssachen*, Innsbruck 1870, Nr. 87 S. 80 f.; heute kritisch ediert als D K III. 137: *Statuimus etiam, ut defuncto abbate fratres eiusdem monasterii invocata sancti spiritus gratia idoneum et utilem rectorem libere sibi eligant, qui tempore oportuno presentie regali se exhibeat et facto regie maiestati hominio investituram abbatie de manu regia suscipiat.*

91 Vgl. zur lehnrechtlichen Terminologie in den Königsurkunden des 12. Jahrhunderts den Beitrag von RUDOLF SCHIEFFER in diesem Band.

92 Zum *ius hominii* in D K III. 79 vgl. oben Anm. 49; daneben D K III. 245 und 288.

93 D K III. 143: *Der König bestätigt hier der Kirche von Cambrai civitatem scilicet que Cameracus nuncupatur...; abbatiam etiam sancti Gaugerici; castellaniam quoque et casaturas et hominia, que de feodo episcopi esse consistit.*

94 WAITZ, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 48), S. 137. Die Gosecker Chronik (*Chronicon Gosecense*) (1041–1135) c. I, 27, ed. RICHARD AHLFELD, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 16/17, 1968, S. 1–49, hier S. 31: *Fecit et hoc ecclesiarum istius videlicet et Hildenesheimensis vectigalibus et apparitoribus primus ministeriales instituit, liberorum hominia suscepit et tam istos quam illos stipendiis fratrum inbeneficiavit.* Ganz ähnlich die zweite Stelle in der Gosecker Chronik c. II, 5 S. 35: *Abbas itaque necessitate coactus, quod unicum salutis sue arbitrabatur remedium, quorundam comitis auriculariorum hominia suscepit, quibus etiam ex stipendio fratrum beneficia nimis dampnosa concessit.*

95 WAITZ, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 48), S. 137; früher *Asseburger Urkundenbuch. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Geschlechts Wolfenbüttel-Asseburg und seiner Besitzungen*, I. Theil bis zum Jahre 1300, ed. JOHANN BERNHARD VON BOCHOLTZ-ASSEBURG, Hannover 1876, Nr. 8 S. 6; heute maßgeblich der Druck aus dem Original im *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe*, ed. KARL JANICKE, Bd. 1, Berlin 1896, Nr. 230 S. 208 ff., hier S. 209: *in predicto pago Dorstide curtim unam et sedecim iugera agrorum in ius beneficii ipso prius sibi hominium faciente sine gravamine servitii donaret.*

Auch wenn hier noch Fragen offen bleiben und eine detaillierte Untersuchung des Verwendungskontexts des Handgangs jenseits der engeren vasallitischen Deutungen anzuregen wäre⁹⁶, so dürfte doch plausibel geworden sein, dass das *hominium* am Beginn des 12. Jahrhunderts keinesfalls auf die lehnrechtliche Interpretation verengt werden kann⁹⁷. Und so dürfen wir bekräftigen, was schon Heinrich Mitteis für das *homagium* anmahnte: »Viele Missverständnisse in der Literatur wären vermieden worden, hätte man nicht aus der Erwähnung von Mannschaft oder Hulde immer auf das Vorhandensein eines Lehnsverhältnisses schließen zu müssen geglaubt«⁹⁸.

4. Das *hominium* der Bischöfe

Allein mit dem *hominium*, das die Bischöfe dem König nach der Investitur leisteten, lässt sich also ein lehnrechtliches Verständnis dieser Beziehung am Beginn des 12. Jahrhunderts nicht belegen. Im Gegenteil, der Zeitpunkt des *hominium et sacramentum* nach der Szepterinvestitur unterscheidet es deutlich von zeitgleichen Belegen, in denen Handgang und Treueid den Vasallenstatus bereits vor der Investitur mit dem Lehen begründen. Doch welchen Sinn hatte dann das *hominium et sacramentum* der Bischöfe nach der Szepterinvestitur? Es dürfte als eine Art verstärkte Treueidleistung zu verstehen sein. Das *hominium et sacramentum* der Bischöfe des 12. Jahrhunderts stünde damit als Formalakt in der Tradition der für das 10. und 11. Jahrhundert immer wieder belegten Kommandation der Bischöfe gegenüber dem König⁹⁹. Diese scheint – soweit sich das

96 Die vorausgehenden Ergebnisse sind im Wesentlichen durch die Überprüfung der einschlägigen Zusammenstellungen bei Ganshof und Waitz gewonnen worden. Dabei lag die Überlegung zugrunde, dass es gerade diese Belege waren, welche die traditionelle Lehre vom Lehnswesen stützen. Wanken sie, dann wankt auch das Lehrgebäude. Eine umsichtige, möglichst breite semantisch orientierte Studie der Belegstellen, die das ganze Wortfeld lehnrechtlicher Termini mit einbezieht, wäre wünschenswert. Zur Verwandtschaftsterminologie vgl. nun die Studie von GERD LUBICH, *Verwandtsein. Lesarten einer politisch-sozialen Beziehung im Frühmittelalter (6.–11. Jahrhundert)* (Europäische Geschichtsdarstellungen 16), Köln 2008.

97 Zur Vieldeutigkeit der *homage* als Ritual vgl. PAUL HYAMS, *Homage and Feudalism: a Judicious Separation*, in: *Die Gegenwart des Feudalismus/Présence du féodalisme et présent de la féodalité/The Presence of Feudalism*, hg. von NATALIE FRYDE/PIERRE MONNET/OTTO GERHARD OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 173), Göttingen 2002, S. 13–49.

98 MITTEIS, *Lehnrecht* (wie Anm. 3), S. 482 f.

99 Zur Kommandation der Bischöfe vgl. die umfassende Sammlung von Belegen bei MINNINGER, *Clermont* (wie Anm. 17), S. 19–41, mit schönen Belegen für das 11. Jahrhundert, ferner RUDOLF SCHIEFFER, *Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König* (MGH Schriften 28), Stuttgart 1981, S. 10–26 zum Investiturstreit im 10. Jahrhundert, S. 12 zu *hominium et*

beim derzeitigen Forschungsstand sagen lässt – neben der bekannteren Investitur mit Stab (und Ring) Teil der Ritualsequenz gewesen zu sein, mit der ein Bischof in sein Amt eingesetzt wurde. Diese Kommendation des Bischofs gegenüber dem König ist aber ebenso wenig eindeutig lehnrechtlich zu deuten wie dessen Investitur mit dem Bischofsstab. Vielmehr dürften sie in ein Gewebe von ähnlichen rituellen Einsetzungs- und Huldigungshandlungen eingebunden sein, die sowohl im weltlichen als auch im geistlichen Bereich die Einweisung in Besitz begleiteten.

Aus dieser Sicht handelt es sich beim *hominium et sacramentum* der Bischöfe gegenüber dem König also nicht um eine Neuschöpfung des endenden Investiturstreits mit dem Ziel, die lehnrechtliche Bindung der Bischöfe auszudrücken, welche die Kurie in den Wormser Verhandlungen Heinrich V. anbot¹⁰⁰, sondern um die verengende Umdeutung der älteren Kommendation der Bischöfe gegenüber dem König. Doch angenommen, diese Interpretation ginge zu weit, weil sie einen rituellen Traditionsstrang annehmen muss, der erst noch in eingehenderen Studien zum 11. Jahrhundert zu erhellen wäre, dann spricht allein die skizzierte Mehrdeutigkeit des *hominium et sacramentum* der Bischöfe gegen eine bloße lehnrechtliche Deutung.

Noch in der Kritik eines Konrad von Salzburg und Gerhoch von Reichersberg am *hominium et sacramentum* der Bischöfe wurde vordringlich die fragwürdige Unterordnung eines Klerikers unter einen Laien kritisiert; eine Unterordnung, die sich in einer Geste vollzog, bei welcher der Kleriker als Geweihter des Herrn seine gefalteten Hände in die blutbefleckten Hände eines Laien gab¹⁰¹. Die Reformer kritisierten damit vor allem die Form des Rituals, beschrieben dieses Verhältnis aber nicht in lehnrechtlichen Termini. Eine einhellig vasallitische Deutung der im Wormser Konkordat gefundenen Lösung setzte sich erst Jahrzehnte nach dem Investiturstreit durch.

Die begrifflichen Präzisierungen im Vorfeld des Wormser Konkordats aber, die das Investiturritual des 11. Jahrhunderts in Einzelakte auflösten, waren die Voraussetzung für diese Interpretation. Erst durch sie wurden einzelne Akte des Rituals beschreib- und deutbar. Die Unterscheidung zwischen Temporalien und

fidelitas der Bischöfe bei der Einsetzung. Zur Symbolik des Investiturakts im weltlichen und geistlichen Bereich vgl. HAGEN KELLER, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der »Staatsymbolik« im Hochmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 27, 1993, S. 51–86. Zu einer möglichen »lehnrechtlichen« Deutung der Investitur der Bischöfe durch den König STEFAN WEINFURTER, Tränen, Unterwerfung und Hundetragen. Rituale des Mittelalters im dynamischen Prozeß gesellschaftlicher Ordnung, in: Ritualdynamik. Kulturübergreifende Studien zur Theorie und Geschichte rituellen Handelns, hg. von DIETRICH HARTH/GERITT JASPER SCHENK, Heidelberg 2004, S. 117–137, bes. S. 124–127, mit älterer Literatur zu dieser Frage.

100 MINNINGER, Clermont (wie Anm. 17), S. 208.

101 Zur Position Gerhochs von Reichersberg vgl. CLASSEN, Wormser Konkordat (wie Anm. 3), S. 428–431.

Spiritualien, die Szepterinvestitur für die Regalienleihe und die Duldung des *hominium et sacramentum* schufen die Grundlage für diese Interpretation. Wann und auf welchen Wegen sie Gemeingut wurde, wäre aber das Thema einer eigenen Untersuchung. Zumindest 1154, auf den Feldern von Roncaglia, als Barbarossa vorgeblich an die *consuetudo* seiner Vorgänger anknüpfte und den in der Heerfahrtspflicht nachlässigen Bischöfen ihre *regalia* absprach, vertrat der Königshof diese Ansicht offenbar mit Nachdruck.